Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland

juenger – Amt für Jugendarbeit der EKvW

Lippische Landeskirche

Arbeitsgemeinschaft Evangelische Jugend in NRW



ERMUTIGEN, BEGLEITEN, SCHÜTZEN

Eine Handreichung für Mitarbeitende in der Evangelischen Jugend zum Umgang mit sexualisierter Gewalt

4. völlig neu bearbeitete Auflage
(August 2020)

Impressum

Herausgeber:
Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in NRW
Hans-Böckler-Str. 7
40476 Düsseldorf
Tel. 0211-4562-481
www.aej-nrw.de
E-Mail: geschaeftsstelle@aej-nrw.de

Kompetenzzentrum Jugend/Amt für Jugendarbeit
der Evangelischen Kirche im Rheinland
Hans-Böckler-Str. 7
40476 Düsseldorf
Tel.: 0211-4562-474
www.jugend.ekir.de
E-Mail: info@afj-ekir.de

Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen
Iserlohner Straße 25
58239 Schwerte
Tel.: 02304-755-180
www.juenger-westfalen.de
E-Mail: info@afj-ekvw.de

Bildungsreferat der Lippischen Landeskirche
Leopoldstraße 27
32756 Detmold
Tel.: 05231-976-742
www.lippische-landeskirche.de
E-Mail: bildung@lippische-landeskirche.de

4. völlig neu bearbeitete Auflage
(August 2020)

Redaktion:
Erika Georg-Monney (Evangelische Jugend im Rheinland)
Björn Langert (Evangelische Jugend von Westfalen)
Thorsten Schlüter (Evangelische Jugend von Westfalen)
Christian Weber (Evangelische Jugend von Westfalen)

Layout:
Andreas Hitzmann
www.h2werk.de

Druck:
BASIS-DRUCK GmbH
Springwall 4
47051 Duisburg
www.basis-druck.de

FSC
www.fsc.org
MIX
Papier aus verantwortungsvollen Quellen
FSC® C110840

Wir danken dem Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) für die Erlaubnis der Verwendung von Textpassagen aus der Handreichung „AKTIV! gegen sexualisierte Gewalt".

Diese Broschüre wurde mit Mitteln des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW gefördert.

Wir danken für die freundliche Unterstützung.

Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

Inhaltsverzeichnis

	Vorwort	Seite 6
	Einleitung	Seite 8
1.	Sexualisierte Gewalt – was ist das?	Seite 10
1.1	Definition	Seite 10
1.2	Formen sexualisierter Gewalt	Seite 11
2.	Betroffene und Täter/Täterinnen	Seite 15
2.1	Wer ist betroffen?	Seite 15
2.2	Wer sind die Täter und Täterinnen?	Seite 17
2.3	Strategien von Tätern und Täterinnen	Seite 20
2.4	Täter-/Täterin-Opfer-Beziehung	Seite 25
3.	Mögliche Signale	Seite 26
4.	Mögliche Folgen	Seite 30
5.	„Zwischen Nähe und Distanz"	Seite 34
5.1	Worum geht es?	Seite 34
5.2	Wie gehen wir damit um?	Seite 36
6.	Prävention	Seite 40
6.1	Was ist Prävention?	Seite 40
6.2	Wozu Prävention?	Seite 42
6.3	Präventive Maßnahmen	Seite 44
6.4	Präventionsgrundsätze	Seite 46
6.5	Prävention in der Praxis/Schutzkonzepte	Seite 48
7.	Krisenintervention	Seite 54
7.1	Krisenleitfaden im Verdachtsfall	Seite 56
7.2	Krisenleitfaden im Mitteilungsfall	Seite 57
7.3	Krisenleitfaden bei Verdacht gegen Mitarbeitende	Seite 59
7.4	Ansprech- und Vertrauenspersonen in der Evangelischen Jugend	Seite 66
8.	Rechtliche Hintergründe	Seite 69
9.	Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Jugend	Seite 76
10.	Literatur- und Medienverzeichnis	Seite 84

ERMUTIGEN, BEGLEITEN, SCHÜTZEN

Eine Handreichung für Mitarbeitende in der Evangelischen Jugend zum Umgang mit sexualisierter Gewalt

Vorwort

Liebe Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,

neben dem gewählten Wort „erweitert" sind „überarbeitet", „ergänzt" und „aktualisiert" Wörter, die der nunmehr vierten Auflage unserer Arbeitshilfe „Ermutigen, Begleiten, Schützen" als Attribute mitgegeben werden könnten.

Ungefähr zehn Jahre ist es mittlerweile her, dass das Bekanntwerden unzähliger Fälle sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der öffentlichen wie der freien Jugendhilfe dazu führte, dass das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten ist.

Die Paragrafen 8a und 72a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) haben nicht nur wegen der Frage nach den erweiterten Führungszeugnissen für Ehrenamtliche für Aufregung unter den Trägern der Jugendhilfe gesorgt.

Schon damals waren die Signale deutlich: Die Kirchen als Träger der Kinder- und Jugendhilfe waren davon natürlich auch betroffen und es war allen klar, wir wollen im Bereich unserer Landeskirchen entsprechende Kirchengesetze erarbeiten.

Für die „Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in NRW" gab es zunächst „nur" diese Handreichung, die sehr gute Dienste tat. Nach wie vor besteht kontinuierlich ein großes Interesse bei unseren Mitgliedern, mit dieser Handreichung die Aus- und Fortbildung Ehrenamtlicher zu gestalten.

Das Thema „Sexualisierte Gewalt" ist (leider) nach wie vor aktuell. Deswegen ist es uns auch weiterhin wichtig, allen verantwortlich Handelnden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen fundiertes Material zum Kindesschutz an die Hand zu geben und damit einen Beitrag zur qualifizierten Ausbildung von haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zu leisten.

Wir veröffentlichen diese Auflage in dem Wissen, dass mittlerweile in allen drei Landeskirchen Gesetzesvorlagen auf den Weg gebracht worden sind, die sich an der neuen Gewaltschutzrichtlinie der EKD orientieren und deren Ausbildungsmodule andere als die der Ev. Jugend sind.

Diese Unterschiedlichkeit steht jedoch nicht im Widerspruch, sondern in Ergänzung zueinander. Gerade im Kontext der Ausbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden wird vielerorts schon heute über den zukünftig für alle verbindlich geltenden Standard hinaus auch pädagogisch zu diesem Thema gearbeitet.

Hier setzt unsere Handreichung als hilfreiches unterstützendes Material an.



Warum wurde die Broschüre gerade jetzt überarbeitet?

Die fortschreitende Digitalisierung führt dazu, dass das Internet immer mehr zu einem wesentlichen Teil der Lebenswelt (nicht nur) junger Menschen wird. Dadurch ergeben sich neue Anforderungen an die Arbeit zur Prävention sexualisierter Gewalt: Täter*innen nutzen die Möglichkeiten, die sich beispielsweise über Chats bei Online-Spielen und in sozialen Netzwerken ergeben, geschickt für sich aus, was zu neuen Bedrohungen besonders für Kinder und Jugendliche führt.

Auch politisch hat sich, beispielsweise mit dem eingangs erwähnten Kinderschutzgesetz, viel getan, so dass eine Aktualisierung dieser Arbeitshilfe notwendig wurde.

In den „neuen" landeskirchlichen Gesetzen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt sind Schulungsmodule verankert, für die in den kommenden Jahren zunächst einmal Fortbildner*innen ausgebildet werden, die anschließend in der Breite der jeweiligen Landeskirchen Schulungen vor Ort durchführen werden. Dieser Prozess benötigt Zeit. Gleichzeitig erleben wir jedoch schon heute, dass Gemeinden und Einrichtungen mit der Entwicklung von Schutzkonzepten beschäftigt sind. Hierbei kann die nunmehr erweiterte Ausgabe der Handreichung als Brückenmaterial dienen, das den jeweiligen Konzepten Stabilität verleiht.

Es wird weitere Zeit benötigen, bis alle drei beteiligten Landeskirchenämter eigenes Material vorlegen, das die praktische Arbeit vor Ort auf Basis der zukünftigen Gesetzeslage unterstützt. Wir möchten auch aus diesem Grund zeitnah nochmals einen Beitrag zum „Ermutigen, Begleiten und Schützen" mit dem Fokus auf der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen leisten!

Simone Enthöfer, Landesjugendpfarrerin der Evangelischen Kirche im Rheinland

Udo Bußmann, Landesjugendpfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen

Peter Schröder, Landesjugendpfarrer der Lippischen Landeskirche

Einleitung

Kinder haben ein Recht auf Schutz vor jeglicher Form sexualisierter Gewalt. So steht es in Artikel 34 der UN-Kinderrechtskonvention. [1)]

Unsere Gesellschaft und speziell die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen braucht Menschen, die sich sozial und ehrenamtlich engagieren, die Verantwortung übernehmen und sich für die Interessen und den Schutz von Kindern und Jugendlichen einsetzen. Dieser persönliche Einsatz ist für die Jugendarbeit unverzichtbar und äußerst wertvoll.

In der Evangelischen Jugend wollen wir Kinder und Jugendliche ermutigen und sie in ihrer Entwicklung begleiten und unterstützen. Dabei müssen sich alle Mitarbeitenden bewusst sein, dass Gewalt viele Formen hat und Kinder und Jugendliche von physischer, psychischer und struktureller Gewalt betroffen sind.

Die Zahl der Betroffenen sexualisierter Gewalt ist sehr hoch und in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Jugend stellen wir uns der Verantwortung für Betroffene.

Diese Handreichung ist ein Baustein eines umfassenden Konzepts zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt. [2)] Sie soll nicht nur informieren, sondern auch dazu beitragen, dass alle Mitarbeitenden und Verantwortungstragenden in der Evangelischen Jugend in der Lage sind, Hilferufe von Kindern und Jugendlichen wahrzunehmen und angemessen zu reagieren.

Die nun vorliegende Neuauflage dieser Broschüre bezieht die künftig in den beteiligten Landeskirchen geltenden Regelungen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt [3)] ein und ist Teil der jeweils geltenden Gesamtkonzepte, bzw. der Rahmenschutzkonzepte der Landeskirchen.

Durch die Auseinandersetzung mit den Inhalten von „Ermutigen, Begleiten, Schützen" sollen alle Mitarbeitenden im Umgang mit Kindern und Jugendlichen an Sicherheit und Wachsamkeit gewinnen, um sie bestmöglich vor seelischer, psychischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt zu schützen.

Der Text macht deutlich, was in der Evangelischen Jugend unter sexualisierter Gewalt verstanden wird und dass Betroffene Gehör finden. Tätern und Täterinnen wird deutlich signalisiert, dass in der Evangelischen Jugend kein Platz für sexualisierte Gewalt einschließlich grenzüberschreitenden Verhaltens ist.

Jedem Verdacht wird mit Bedacht konsequent und kompetent nachgegangen.

Vorrangiges Ziel all dieser Bemühungen ist die Entwicklung einer Kultur der Achtsamkeit in der Evangelischen Jugend.

Die Handreichung richtet sich an Verantwortungstragende, Leitungsgremien und alle Mitarbeitenden in der Evangelischen Jugend im Rheinland, in der Evangelischen Jugend von Westfalen und in der Evangelischen Jugend Lippe. Die Inhalte und Empfehlungen sollen in der verbandlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, der Arbeit in Jugendfreizeiteinrichtungen/Offenen Türen, in der Jugendarbeit der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Jugendbildungsstätten Hilfestellungen bieten.

Mit Unterstützung durch die Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Nordrhein-Westfalen und den jugendpolitischen Ausschuss der AEJ-NRW konnte diese Broschüre verwirklicht werden.

Die Umsetzung der Inhalte und Empfehlungen in Fortbildungen und Mitarbeitendenschulungen muss jeweils in den Verbänden, Werken, Kirchengemeinden und Kirchenkreisen konkretisiert werden.

Die vorliegende Handreichung enthält keine fertigen Schulungskonzepte, aber empfehlenswerte Materialhinweise, die auch für die Erstellung von Schutzkonzepten genutzt werden können.

1)
Der vollständige Wortlaut der UN-Kinderrechtskonvention ist zu finden unter:
https://www.netzwerk-kinderrechte.de/un-kinderrechtskonvention/kinderrechtskonvention.html
(abgerufen am 14.05.2020)

2)
Siehe Kapitel 9,
Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Jugend.

3)
In der Evangelische Kirche im Rheinland tritt im Januar 2021 das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in Kraft, siehe:
https://landessynode.ekir.de/wp-content/uploads/sites/2/2019/12/LS2020_73-DS29-Schutz-vor-sexualisierter-Gewalt.pdf.
(abgerufen am 14.05.2020)

In der Ev. Kirche von Westfalen befindet sich das Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aktuell im Stellungnahmeverfahren und soll auf der Landessynode 2020 verabschiedet werden und ebenfalls ab Januar 2021 in Kraft treten. Der Gesetzesentwurf ist abrufbar unter:
https://www.kirchenrecht-westfalen.de/begruendung/45854.pdf
(abgerufen am 14.05.2020)

1. Sexualisierte Gewalt – was ist das?

1.1 Definition

Jede Verhaltensweise, die durch unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde einer anderen Person verletzt wird, ist sexualisierte Gewalt.[4)]

Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung, durch Tätlichkeiten aber auch durch Unterlassen geschehen. Sie ist Ausdruck einer individuellen, alters- und geschlechtsunabhängigen Verhaltensweise.

Sexualisierte Gewalt geschieht gegen den Willen eines Kindes oder eines Jugendlichen oder wenn ein Kind oder Jugendlicher aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit wissentlich nicht zustimmen kann.

Der Täter/die Täterin nutzt seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. [5)] Zentral ist dabei die Erpressung zur Geheimhaltung, die das Kind oder die/den Jugendliche/n zur Sprachlosigkeit, Wehrlosigkeit und Hilflosigkeit verurteilt.

Sexualisierte Gewalt ist von dem Täter/der Täterin vorsätzlich geplant und geschieht niemals aus Versehen. Sexualisierte Gewalt beginnt dort, wo ein Mensch beginnt ihre/seine sexuelle Erregung zu suchen (inklusive anbahnendem Verhalten, z. B. Cyber-Grooming etc.) oder mit sexuellen Mitteln andere Ziele verfolgt (z. B. Machtausübung), ohne dass er/sie auf die freie und informierte Zustimmung des Gegenübers zählt oder zählen kann. Das bedeutet, dass alle Grenzverletzungen in Verbindung mit einer sexuellen Handlung, auch online und egal in welcher Abstufung, die zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen (oder auch zwischen Kindern und Jugendlichen) vorkommen, immer sexualisierte Gewalt sind. [6)]

Dieses Begriffsverständnis erweist sich für die Praxis zum derzeitigen Wissensstand als umfassend. Bis heute gibt es in Deutschland jedoch keine offiziell vereinbarte Definition von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Mit der Gewaltschutzrichtlinie der EKD wurde der Versuch unternommen, eine einheitliche Definition innerhalb der Ev. Kirche zu schaffen, die in den beiden Kirchengesetzen der westfälischen und rheinischen Kirche übernommen wurde.

4)
Häufig finden sich im Sprachgebrauch auch die Begriffe des „sexuellen Missbrauchs" und der „sexuellen Gewalt". Die Evangelische Jugend bevorzugt jedoch den Begriff der „Sexualisierten Gewalt", da viele „missbrauchte" Menschen die Selbstkategorisierung als „missbraucht" ablehnen; denn dies bedeutet nach ihrem Verständnis, dass es dem „missbrauchenden" Menschen gelungen ist, sie zu einem Gegenstand zu machen, der sie nie – auch während der „Missbrauchshandlung" nicht – gewesen sind. Des Weiteren wird die Verwendung des Begriffes „Missbrauch" kritisiert, insofern als dieser fälschlicherweise die Möglichkeit eines zulässigen sexuellen Gebrauchs implizieren könnte.

Im Gegensatz zu dem Begriff der „sexuellen Gewalt" legt der Terminus „sexualisierte Gewalt" den Fokus auf den Aspekt der Gewalt. Es wird in erster Linie Gewalt ausgeübt und dies geschieht auf eine bestimmte Art und Weise.

Darüber hinaus wird der Begriff „sexualisierte Gewalt" sowohl in der Gewaltschutzrichtlinie der EKD, dem entsprechenden Gesetz der EKiR und dem Entwurf des Kirchengesetzes der EKvW (bei Drucklegung im Stellungnahmeverfahren) einheitlich verwendet.

1.2 Formen sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt kommt in vielen Formen und Abstufungen vor und wird von Betroffenen individuell wahrgenommen und bewertet.

Wann die eigene Grenze verletzt wird, spürt ein Kind oder ein/e Jugendliche/r sofort; dies ist stets individuell verschieden sowie alters- und geschlechtsabhängig. [7)] Grundsätzlich kann zwischen Formen sexualisierter Gewalt mit und ohne Körperkontakt unterschieden werden.

Allen Formen sexualisierter Gewalt ist gemein, dass sie zerstörerisch sind und in der Seele der Betroffenen verheerenden Schaden anrichten können. Jede sexualisierte Gewalt gegen Kinder ist auch gleichzeitig eine psychische Gewalttat! Sie hat immer etwas mit Macht und Machtmissbrauch zu tun.

ES GIBT KEINEN EINVERNEHMLICHEN SEX ZWISCHEN KINDERN UND ERWACHSENEN!

Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt ist z. B.:

- Exhibitionismus, Voyeurismus
- gemeinsames Anschauen oder Zugänglichmachen von Pornografie bzw. das Versenden pornografischer Fotos über soziale Medien oder E-Mail an Kinder und Jugendliche
- Gespräche, Filme oder Bilder mit sexuellem Inhalt, die nicht altersgemäß sind
- Zwang, sich vor anderen ausziehen zu müssen
- ständige verbale oder nonverbale Kommentierung der körperlichen Entwicklung der Geschlechtsmerkmale eines Kindes oder einer/eines Jugendlichen
- Beobachtung und Aufnahme (Foto, Video o. ä.) von Kindern und Jugendlichen beim Baden/Duschen
- Gebrauch sexualisierter Sprache
- Belästigung von Kindern oder Jugendlichen mittels digitaler Medien in sozialen Netzwerken, in Chats etc. (Cyber-Grooming, missbräuchliche Verbreitung von Sexting/Sharegewalt, Missbrauchsdarstellungen) [8)]
- Aufforderung, sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen

5)
nach Deegner, Günther, Kindesmissbrauch, Weinheim und Basel, 2010, ab Seite 20.

6)
Es geht nicht darum, mit dem Begriff der sexualisierten Gewalt kindliche und jugendliche Sexualität generell zu verurteilen. Jugendliche und auch Kinder sind von Geburt an sexuelle Wesen und haben sexuelle Bedürfnisse. Sie sind interessiert an ihrem eigenen Körper, dem Körper anderer Kinder und Jugendlicher und dem Erwachsener. Es gibt Kontakte zwischen Kindern und zwischen Jugendlichen, die kindlichen und jugendlichen Sexualitäten entsprechen - z. B. bei „Doktorspielen" im Kindergartenalter. Das heißt: Beide empfinden es als angenehm, sind wirklich gleichberechtigt, der Altersunterschied ist nicht zu groß und es geht nicht um Machtausübung.

7)
So kann es für ein zehnjähriges Mädchen aufgrund der Schamentwicklung schon äußerst unangenehm sein, wenn Vater oder Mutter ins Bad kommen, wenn sie duscht. Für einen gleichaltrigen Jungen jedoch kann dies völlig normal sein. Siehe auch: https://www.ekd.de/sexual-entwicklung_naehe_und_distanz.htm

(abgerufen am 14.05.2020)

Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt ist z. B.:

- sexuelle Küsse und Zungenküsse
- vorsätzliche Berührungen des Opfers an Brust, Gesäß oder den Genitalien

Von schweren oder massiven Formen sexualisierter Gewalt spricht man bei:

- Zwang zu sexuellen Handlungen (z. B. Selbstbefriedigung)
- Berührung der Genitalien von bzw. durch Täter oder Täterin
- vaginale oder anale Penetration
- anale, orale oder genitale Vergewaltigung
- Zwang zum Austausch von sexuellen Tätigkeiten mit Dritten

8) Nähere Informationen: https://www.polizei-dein-partner.de/themen/internet-mobil/detailansicht-internet-mobil/artikel/kinder-ueber-gefahren-beim-chatten-aufklaeren.html

(abgerufen am 14.05.2020)

Sexualisierte Gewalt in der Evangelischen Jugend und darüber hinaus

Als Verantwortliche in der Evangelischen Jugend gilt es, wachsam zu sein und entschieden gegen sexualisierte Gewalt und jede andere Form von Gewalt einzutreten.

Dabei geht es nicht nur um sexuelle Gewalterfahrungen, die innerhalb der Evangelischen Jugend stattfinden könnten, sondern gleichermaßen auch darum, Kinder und Jugendliche zu begleiten und zu unterstützen, die sexuelle Übergriffe außerhalb der Evangelischen Jugend erleben. Dies gilt auch für Erlebnisse und Gewalterfahrungen im Internet.

Wie im Falle eines vermuteten oder bestätigten Verdachts am besten gehandelt wird und was dabei jeweils zu beachten ist, ist in Kapitel 7 „Krisenintervention" beschrieben.



Sexuelle Übergriffe durch Kinder und Jugendliche

Sexualisierte Gewalt gegen Mädchen und Jungen wird in etwa einem Drittel der Fälle von Jugendlichen und Heranwachsenden verübt. Aber auch Kinder können sexuell übergriffiges Verhalten zeigen. Das Spektrum reicht vom Herunterziehen der Turnhose bis hin zu sehr intensiven Übergriffen, etwa wenn ein Mädchen oder Junge gezwungen wird, am Penis eines Jungen zu lecken.

Die Folgen für die betroffenen Mädchen und Jungen sind sehr unterschiedlich und hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab, zum Beispiel, wie ohnmächtig und ausgeliefert sie sich in der Situation gefühlt haben. In manchen Fällen sind die Folgen durchaus vergleichbar mit Folgen sexualisierter Gewalt durch Erwachsene.

Ob Mädchen und Jungen sexuelle Übergriffe durch andere Kinder oder Jugendliche ohne Langzeitfolgen verarbeiten können, hängt maßgeblich davon ab, wie frühzeitig schützende Personen die Übergriffe bemerken, einschreiten und sich hinter die Betroffenen stellen.

Kinder und Jugendliche, die von sexuell übergriffigem Verhalten durch andere Kinder oder Jugendliche betroffen sind, haben ein Recht auf Schutz und Hilfe. Dies kann in vielen Fällen durch pädagogisch angemessenes Reagieren der Fachkräfte oder auch familiärer Bezugspersonen erfolgen – gegebenenfalls nach Beratung in einer Fachberatungsstelle.

Sexuell übergriffiges Verhalten von Kindern und Jugendlichen kann verschiedene Ursachen haben: Eigene (sexuelle) Gewalterfahrungen können, müssen aber nicht, eine Rolle spielen. Häufig handelt es sich um Jungen und Mädchen, die andere dominieren wollen und die sich mit der Einhaltung von Grenzen schwertun. Bei sehr jungen Kindern und bei manchen Kindern mit Beeinträchtigungen und/oder Behinderungen kann unter Umständen die fehlende Kontrolle von Impulsen die Ursache sein. In der Regel liegt sexuellen Übergriffen aber keine auffällige Sexualentwicklung, sondern ein problematisches Sozialverhalten zugrunde. Deswegen spricht man auch von „übergriffigen Kindern oder Jugendlichen" und nicht von Täterinnen oder Tätern.

Sexuelle Übergriffe von Jugendlichen und Kindern, die massiv sind, wiederholt auftreten und die sich nicht durch pädagogische Interventionen stoppen lassen, können ein Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung sein. Pädagogische Fachkräfte sind in diesen Fällen verpflichtet, sich fachliche Unterstützung zu holen. [9]

9) https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/sexuelle-ueber-griffe-durch-kinder-und-jugendliche

(abgerufen am 14.05.2020)

Dauer der sexuellen Gewalthandlungen

Sexualisierte Gewalt ist in den seltensten Fällen ein einmaliges Ereignis. Häufig geschehen die Gewalthandlungen über einen längeren Zeitraum immer wieder.

Dies gilt besonders, wenn Täter und Täterinnen in enger Beziehung zum/zur Betroffenen stehen (zum Beispiel innerhalb der Familie oder der Clique) und die Betroffenen über die Vorfälle schweigen.

Viele Mädchen und Jungen erfahren über Jahre hinweg sexualisierte Gewalt. Mit der Zeit steigern sich dabei sowohl der Grad der Gewalttätigkeit als auch die Intensität der Übergriffe.



2. Betroffene und Täter/Täterinnen

2.1 Wer ist betroffen?

Sexualisierte Gewalt kann jedes Mädchen und jeden Jungen unabhängig von Alter, Aussehen, Milieu und Herkunft treffen. Am häufigsten sind Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren betroffen, doch in keinem Alter sind Kinder vor sexuellen Übergriffen geschützt, selbst Säuglinge sind betroffen. Genaue Aussagen sind schwer zu treffen, da nicht alle Taten im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt angezeigt werden und die Dunkelziffer entsprechend hoch ist.

2017 gab es laut Kriminalstatistik 14900 relevante Fälle von Kinderpornografie in Deutschland und ca. 12000 strafrechtlich relevante Fälle sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen. [10)]

Dabei ist zu bedenken, dass vor allem Fälle, in denen der oder die Betroffene mit dem Täter oder der Täterin eine engere Beziehung hat, meist nicht zur Anzeige gebracht werden. Laut WHO-Schätzungen sind in Deutschland ein bis zwei Kinder pro Schulklasse von sexualisierter Gewalt betroffen.

Gründe dafür, warum sexualisierte Gewaltdelikte oft nicht aufgedeckt werden, können sein:

- Das Kind oder die/der Jugendliche findet keine Person, zu der genügend Vertrauen besteht, um darüber zu sprechen.
- Dem Kind wird nicht geglaubt, wenn es über sexuelle Handlungen spricht oder das Sprechen über Sexualität wird generell tabuisiert.
- Die Betroffenen haben Angst, dass der Täter/die Täterin Drohungen in die Tat umsetzt oder dass die Familie dann auseinanderbricht.
- Das Kind oder die/der Jugendliche kann die sexuell übergriffige Handlung gar nicht als solche einschätzen, weil ihr/ihm immer erklärt wird, dies sei völlig normal.
- Betroffene schämen sich und glauben (mit-) schuldig zu sein.
- Betroffenen wird „Schuld" vom Täter/von der Täterin eingeredet.
- Betroffene verfügen aufgrund des Alters oder einer Behinderung über eine mangelnde Artikulationsfähigkeit.

Der Täter/die Täterin inszeniert den Übergriff und mögliche Folgen für die/den Betroffene/n und Angehörige oftmals so, dass Betroffene glauben, dass anderen etwas Schlimmes passiert, wenn sie die Wahrheit sagen.

10) Vgl. https://beauftragter-missbrauch.de/presse-service/pressemitteilungen/detail/zahlen-der-polizeilichen-kriminalstatistik-zeichnen-ein-trauriges-bild (abgerufen am 14.05.2020)

DAS KIND ODER DIE/DER JUGENDLICHE TRÄGT NIEMALS DIE VERANTWORTUNG FÜR EINEN ÜBERGRIFF. SCHULD HAT IMMER UND AUSSCHLIESSLICH DER TÄTER ODER DIE TÄTERIN!

Während sexualisierte Gewalt gegen Mädchen schon lange im Fokus der Aufmerksamkeit steht, haben sexuelle Übergriffe gegen Jungen erst in den letzten Jahren mehr Beachtung erfahren. Sexualisierte Gewalt bedeutet sowohl für Jungen als auch für Mädchen Ohnmacht, Verwirrung, Schmerz und Isolation.

Jungen lernen schon sehr früh, dass Männlichsein vermeintlich bedeutet, überlegen zu sein, über Schwächere zu dominieren und nicht über Gefühle zu sprechen. Der Tatsache, dass auch Jungen verletzbar sind, wird gesellschaftlich oftmals wenig Bedeutung beigemessen.

Es besteht daher die Gefahr, dass Jungen Schwierigkeiten haben, sich als Opfer zu fühlen, wenn ihnen sexuelle Übergriffe widerfahren. Sich mitzuteilen heißt für sie, die Opferrolle anzunehmen. Dagegen wehren sie sich, weshalb sie es oft vorziehen, zu schweigen. Dabei leiden Jungen gleichermaßen unter den Folgen sexualisierter Gewalt.

Kinder und Jugendliche spüren sehr genau den Unterschied zwischen einer spielerischen, zärtlichen Zuwendung und einer unangenehmen und unangemessenen sexuellen Berührung. Sie wissen, dass etwas nicht in Ordnung ist, wenn sie in Chats oder in sozialen Medien von vermeintlichen Freunden und Freundinnen dazu aufgefordert werden, Fotos mit leichter Bekleidung oder gar Nacktfotos zu senden. Doch häufig können sie diese Wahrnehmung der Grenzüberschreitung nicht in Worte fassen oder wissen nicht, wem sie sich mitteilen können. Sie haben ein komisches Gefühl und spüren, dass jetzt nicht mehr zählt, was sie gerne haben, sondern das, was der Täter oder die Täterin will. Sie sind überfordert, aktiven Widerstand zu leisten und ohne Hilfe von Dritten können sie sich selbst nicht schützen.



2.2 Wer sind die Täter und Täterinnen?

Sexualisierte Gewalt geht überwiegend von Männern aus, bei betroffenen Mädchen zu etwa 90 Prozent, bei betroffenen Jungen zu etwa 75 Prozent. Bei etwa jedem zehnten betroffenen Mädchen und jedem vierten betroffenen Jungen wird die Tat also von einer Frau begangen.

Auch Kinder und Jugendliche können sexualisierte Gewalt ausüben. In Jugendverbänden wird etwa die Hälfte aller Taten von Minderjährigen verübt. [11] Der größte Teil sexualisierter Gewalt findet im sozialen Nahraum der Kinder und Jugendlichen und im Internet statt oder wird von Kindern und Jugendlichen untereinander ausgeübt.

80 bis 95 Prozent derer, die sexualisierte Gewalt gegen Kinder anwenden, sind nahe Bekannte oder Verwandte ihrer Opfer oder Personen, die aufgrund ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kindern und Jugendlichen nahe stehen.

Bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Online-Bereich dagegen, handelt es sich überwiegend um Täter und Täterinnen, die den Betroffenen nicht persönlich bekannt sind.

Zwischen Täter/Täterin und Opfer besteht immer ein Machtgefälle. Sie sind ihrem Opfer überlegen, z. B.:

- in der Familienposition, in der beruflichen oder verbandlichen Hierarchie, z. B.:
  - Gruppenleitung – Gruppenmitglied
  - Pfarrer oder Pfarrerin - Konfirmandin oder Konfirmand
  - Vorgesetzte oder Vorgesetzter – Mitarbeiterin oder Mitarbeiter
- im Alter und/oder in der körperlich-sexuellen Entwicklung
- in der emotionalen Abhängigkeit (Leitende – Kinder, Seelsorger – Hilfesuchende)
- in der geistigen Kapazität (Pflegerin oder Pfleger – Mensch mit geistiger Behinderung)
- in körperlicher Kraft oder Bereitschaft zur Aggression
- im Wissen
- im Sozialprestige
- in Überlegenheit in Online-Games
- aufgrund gezielter Manipulation in digitalen Medien, meist verbunden mit Drohungen (Beispiele: Ich weiß wo du wohnst, ich kenne deine Schule, ich erzähle deinen Eltern, dass du…)

11) Siehe auch die Ergebnisse der SPAEK Studie zum Thema sexuelle Übergriffe unter Jugendlichen unter: http://www.speak-studie.de/

(abgerufen am 14.05.2020)

Innerhalb der Evangelischen Jugend können solche Täter- und Täterinnen-Opfer-Beziehungen zwischen Leitenden/Mitarbeitenden und Teilnehmenden bestehen. Täter und Täterinnen sind sich des Machtgefälles zwischen ihnen und den Kindern/Jugendlichen klar bewusst. Macht auszuüben und die eigene Macht aktiv mit Grenzüberschreitungen und sexualisierter Gewalt über andere auszuführen, verschafft ihnen Befriedigung und ist ein zentraler Beweggrund für Täter und Täterinnen.

Täter und Täterinnen gehen meist strategisch vor und halten sich bevorzugt überall dort auf, wo sie Kontakt zu Kindern und Jugendlichen aufbauen können. Zunehmend gilt dies auch für soziale Netzwerke und Spiele, die von Kindern und Jugendlichen im Internet bevorzugt werden. Manche Täter und Täterinnen arbeiten gezielt in sozialen, medizinischen, kirchlichen oder Kinder betreuenden Einrichtungen oder bieten entsprechende Freizeitaktivitäten für Kinder und Jugendliche an.

Oft sind die Täter oder Täterinnen Menschen mit tadellosem Ruf und gelten als gute Ehepartner oder Eltern. Viele sind kirchlich oder politisch aktiv, beruflich erfolgreich oder engagiert für die Belange von Kindern und Jugendlichen.

Dies macht es so schwer, ihrer habhaft zu werden; denn viele Kinder und Jugendliche denken, dass ihnen niemand glaubt, da niemand so etwas von dem Täter oder der Täterin erwarten würde.

Typen von Tätern und Täterinnen [12)]

Die bei sexualisierter Gewalt in Erscheinung tretenden Täter und Täterinnen können verschiedenen Typen zugeordnet werden, die jeweils unterschiedliche Motivationen für ihre Taten haben.

Regressiver Typ

Die primäre sexuelle Orientierung ist auf Erwachsene gerichtet, er oder sie ist durch Kinder und Jugendliche jedoch sexuell erregbar. Aufgrund der leichten „Verfügbarkeit" von Kindern und Jugendlichen sowie aufgrund von Problemen mit erwachsenen Sexualpartnern oder nichtsexuellen Lebensproblemen greift er oder sie zur sexuellen Befriedigung auf Kinder zurück. Man spricht deshalb auch von Ersatzobjekttätern oder -täterinnen.

Fixierter Typ

Er oder sie zeichnet sich durch seine oder ihre primäre sexuelle Orientierung auf Kinder aus. Er oder sie ist durch Erwachsene sexuell kaum oder nicht erregbar. Diese Personengruppe wird mit dem Begriff „Pädosexuelle" bezeichnet.

Soziopathischer Typ

Er oder sie zeichnet sich durch mangelnde Empathie für andere Menschen und bisweilen durch sadistische und aggressive Neigungen aus. Die Sexualität dient ihm oder ihr nicht primär zur sexuellen Befriedigung, sondern als Mittel zur Unterdrückung, Beherrschung und Erniedrigung.

12) Nach Oerter und Montada (Hrsg.), Entwicklungspsychologie, Weinheim und Basel, 5. Auflage, 2002, Seite 800-817.

Täter und Täterinnen sind nicht unbedingt eindeutig und ausschließlich einem Typ zuzuordnen, sondern können Merkmale mehrerer Typen aufweisen. In allen drei Typen finden sich männliche und weibliche Personen.

WICHTIG IST:
EGAL WELCHE MOTIVATION TÄTER UND TÄTERINNEN FÜR IHRE TATEN HABEN UND WELCHEM TYPUS SIE AM EHESTEN ZUGEORDNET WERDEN KÖNNEN, DEN BETROFFENEN WIDERFÄHRT GEWALT MIT HÄUFIG LANGFRISTIGEN UND SCHWERWIEGENDEN FOLGEN.

Durch die Medien und die mediale Aufbereitung besonders dramatischer Einzelfälle entsteht das (verzerrte) Bild, dass die meisten oder gar alle Täter und Täterinnen pädosexuell seien.

Nach vorsichtigen Schätzungen sind die regressiven Täter und Täterinnen mit etwa 90 Prozent am häufigsten anzutreffen. Nur zwischen zwei und zehn Prozent der sexuellen Übergriffe auf Kinder werden von Tätern und Täterinnen des fixierten Typus und somit von Pädosexuellen begangen.

2.3 Strategien von Tätern und Täterinnen

Täter und Täterinnen nutzen bewusst und geplant die emotionale Abhängigkeit oder Bedürftigkeit der Kinder und Jugendlichen mit dem Ziel der Machtausübung aus. Sie bauen zu ihren Opfern oft über lange Zeit eine Beziehung auf, bevor sie sexuelle Handlungen vornehmen.

Sie konstruieren im Vorfeld des Übergriffs ein immer engeres Beziehungsgeflecht, in das sie ihr zukünftiges Opfer und oft auch deren soziales Umfeld verstricken. Der Täter und die Täterin suchen beispielsweise den Kontakt zu den Eltern des Opfers und versuchen Vertrauen zu gewinnen.

Im Schatten dieses Vertrauens kann er/sie dann die Nähe zum Kind oder Jugendlichen suchen, ohne dass dies misstrauisch beobachtet wird. Täter und Täterinnen machen sich häufig unentbehrlich, genießen oft besonderes Ansehen und sind engagiert. Häufig übernehmen sie Aufgaben, die sonst keiner machen möchte und sind somit geschätzte und gerne gesehene Menschen.

Sie wissen, dass es ihr bester Schutz ist, wenn niemand sich vorstellen kann, dass gerade dieser sympathische Mann oder diese nette Frau zu „so etwas" fähig sein soll. Falls doch einmal ein Verdacht auf sie fallen sollte, haben sie durch ihr Engagement viele Freunde, die sie in Schutz nehmen. [13)]

Täter und Täterinnen versuchen also nicht nur, Kinder und Jugendliche gezielt zu manipulieren, sondern sie tun dies auch mit den Personen aus dem sozialen Umfeld der Mädchen und Jungen. Sie bieten sich als „Ersatzvater", „Nachhilfelehrerin" oder „Sporttrainer" an, was häufig dankbar angenommen wird.

Täter und Täterinnen versuchen zunächst, ihrem potenziellen Opfer besondere Zuwendung und Aufmerksamkeit zuteilwerden zu lassen. Sie machen Geschenke und widmen den Kindern und Jugendlichen viel Zeit und Aufmerksamkeit. Dies gilt auch für die Annäherung mittels digitaler Medien. Sie geben ihrem Opfer das Gefühl, besonders wichtig oder besonders begabt zu sein, sie sprechen von Liebe und tun viel für die Betroffenen. [14)] Kleine gemeinsame Geheimnisse werden geschaffen. Kinder und Jugendliche, die besonders unsicher und schüchtern wirken, genießen diese Zuwendung und Aufmerksamkeit oft in besonderem Maße und sind besonders gefährdet, zu Betroffenen zu werden. Erst allmählich wird die Grenze von unverfänglichen Berührungen zu unangemessenen sexuellen Verhaltensweisen überschritten.

Dabei beobachtet der Täter oder die Täterin genau, wie das Kind oder die/der Jugendliche reagiert. Egal ob offline oder online. Nach dem Prinzip des geringsten Aufdeckungsrisikos sind Betroffene, die eher zurückhaltend, wenig selbstbewusst und sozial oder emotional vernachlässigt wirken und sich nicht wehren, besonders gefährdet, dass der Täter oder die Täterin weitermacht bzw. es zu einem späteren Zeitpunkt erneut versucht. Täter und Täterinnen bemühen sich, einen Impuls des Opfers aufzunehmen und zu verstärken. Damit schreiben sie dem Opfer die Schuld für die sexuelle Handlung zu.

Durch diese Schuldzuweisung werden Schuldgefühle der Betroffenen verstärkt, sie meinen, an dem Übergriff selbst aktiv beteiligt gewesen zu sein. So sinkt die Gefahr, dass sie von der sexualisierten Gewalterfahrung erzählen.

Besonders schwer zu durchschauen sind diese Strategien im Onlinebereich. Mittels systematischen Cyber-Groomings, der Annäherung an Kinder und Jugendliche in sozialen Medien oder Chatfunktionen in Spielen, baut die Täterin/der Täter eine Beziehung zu einem möglichen Opfer auf. Auch hier werden betroffenen Mädchen und Jungen Geschenke versprochen (oder durch „in-App-Käufe" tatsächlich gemacht) und nach und nach mittels Drohungen sexuelle Handlungen vor der Kamera, das Verschicken von Fotos und auch echte Treffen eingefordert.

Täter/Täterinnen aus dem eigenen Familienkreis isolieren ihre Opfer gerne und versuchen, diese aus allen gesellschaftlichen Aktivitäten heraus zu halten. Oftmals steht die Angst dahinter, dass Betroffene sich offenbaren könnten und damit dem Täter/der Täterin erheblichen Schaden zufügen kann.

Der Teufelskreis nimmt seinen Lauf!



13)
Selbstverständlich darf nun nicht jede und jeder, die oder der sich außerordentlich engagiert, verdächtigt werden. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen lebt vom Einsatz und ehrenamtlichem Engagement.

Dies ist unverzichtbar und äußerst wertvoll. Ein Generalverdacht von engagierten Personen hilft nicht weiter, wohl aber ein wacher Blick und ein gesundes Misstrauen.

14)
Insbesondere ist an dieser Stelle auf die Methode „Loverboy" aufmerksam zu machen. Betroffene hiervon sind oft minderjährige Mädchen und junge Frauen aus allen Gesellschaftsschichten. Sie werden von „Loverboys" angesprochen, die ihnen zunächst vorgaukeln, sie seien in sie verliebt. Die „Loverboys" geben ihnen Aufmerksamkeit, Komplimente, Zuneigung und oft auch Geschenke. Gleichzeitig machen sie die Opfer emotional abhängig und entfremden sie ihrem Verwandten- und Bekanntenkreis. Später verleiten oder zwingen sie sie zur Prostitution.

Oft gaukeln sie ihren Opfern vor, das so verdiente Geld zum Aufbau einer gemeinsamen Zukunft verwenden zu wollen. Die Opfer sind oft schwer zu erkennen, da sie sich häufig selbst nicht als Opfer wahrnehmen. Besondere Bedeutung kommt der „Loverboy-Methode" in sozialen Netzwerken und Dating-Portalen zu. Die Methode „Loverboy" ist Menschenhandel zum Zweck der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Mädchen. Informationen unter:
https://www.polizei-dein-partner.de/themen/internet-mobil/detailansicht-internet-mobil/artikel/die-loverboy-methode. html

(abgerufen am 14.05.2020)

TÄTER- UND TÄTERINNEN-O-TÖNE

Diese Stellungnahmen wurden von ehemaligen Tätern und Täterinnen aufgenommen, die sich mittlerweile in Therapie befinden: [15)]

- Sichere dir die Achtung und Unterstützung deiner Umgebung, übernimm wichtige „Schlüsselfunktionen"!
- Entlaste deine Kolleginnen und Kollegen und biete deine Mitarbeit da an, wo sie gebraucht wird. Übernimm lästige Aufgaben und mache dich unentbehrlich und beliebt!
- Schaffe Gelegenheiten, um mit Kindern allein sein zu können! Wähle Kinder aus, die emotional bedürftig sind!
- Wenn Kinder auf dich reagieren, fange an sie zu berühren, anfangs eher unverfänglich!
- Wenn der Missbrauch geschehen ist, rechtfertige dich vor dem Kind. Bagatellisiere, appelliere, entschuldige, werte ab, schmeichle, belohne, drohe!
- Spiele online mit, nimm die Rolle von Gleichaltrigen ein!

15)
aus:
Bei uns nicht - Prävention sexuelle Gewalt, Herausgeber: Evangelische Jugend in Bayern, S. 11. https://www.ejb.de/Dateien/Downloads/Material/Arbeitshilfen/Bei-uns-nicht_Handbuch_2017.pdf

Täter und Täterinnen suchen sich gezielt Möglichkeiten für ihre Übergriffe. Die Taten werden geplant und vorbereitet, geschehen alle vorsätzlich, sie sind keine Ausrutscher und passieren nicht aus Versehen. So stellen sie bewusst eine Situation her, in der sie mit dem Opfer alleine und ungestört sind oder vergewissern sich online, dass niemand anderes im Raum ist. Dabei wissen die Täter und Täterinnen ganz genau, wann sie die Grenze überschreiten und auch die betroffenen Kinder und Jugendlichen haben ein genaues Gespür dafür – selbst wenn sie es nicht in Worte fassen können. Mehr oder weniger deutlich geäußerte Willens- bzw. Gefühlsäußerungen des Kindes oder der/des Jugendlichen werden missachtet.

EINE WICHTIGE STRATEGIE VON TÄTERN UND TÄTERINNEN IST, DARAUF ZU ACHTEN, DASS DIE OPFER ÜBER DIE TAT SCHWEIGEN UND SICH NIEMANDEM ANVERTRAUEN. DABEI KOMMEN HÄUFIG FOLGENDE STRATEGIEN ZUM EINSATZ:

- **Mit Liebe und Zuneigung erpressen:**
  „Du hast mich doch lieb", „Wenn du was sagst, komme ich ins Gefängnis."
- **Androhen von Liebesentzug:**
  „... dann werden wir nichts mehr unternehmen, ... dann bin ich nicht mehr dein Freund und Kumpel, ... dann gehen wir nie mehr in den Freizeitpark,... dann schenke ich dir nie wieder etwas."
- **Androhen von Isolation und Ausstoßung:**
  „Du kannst dann nicht mehr in der Evangelischen Jugend mitmachen, ... das war dann deine letzte Aktion, ... deine Freunde wirst du dann nicht mehr sehen können."
- **Das Kind oder die Jugendliche/den Jugendlichen von seinen engsten Vertrauenspersonen (meist den Eltern) entfremden:**
  „Wenn du was sagst, hat der Papa dich nicht mehr lieb, ... kommst du ins Heim, ... stirbt deine Mutter vor Kummer."

Androhen vom Auseinanderbrechen der Familie (bei sexuellen Übergriffen im Familienkontext):

„Wenn du was sagst, komme ich ins Gefängnis, deine Geschwister und du, ihr kommt ins Heim, wir müssen deinen Hund einschläfern lassen und die Mama ist allein und hat kein Geld und du bist schuld, dass die Familie auseinanderbricht."

Das Opfer lächerlich machen:

„Wenn du was sagst, wissen alle, dass du schwul bist... dass du gerne Pornos schaust."; „Ich werde dann allen erzählen, wie klein dein Schwanz ist, ... wie flach deine Brüste sind, ... alle werden sich über dich lustig machen."

Schuldgefühle machen bzw. verstärken:

„Wenn du was sagst, will niemand mehr etwas mit dir zu tun haben; alle werden denken, dass du lügst, dir glaubt sowieso niemand."

Bedrohen:

„Wenn du was sagt, bringe ich dich um, ... schlage ich dich zusammen."

Angst machen/Erpressen:

„Wenn du was sagst, bringe ich dein Meerschweinchen um."

Verstricken/Schuld auf das Opfer abwälzen:

„Du hast doch die Porno-DVD selbst aus dem Regal geholt."; „Du hast das Geld/die Geschenke doch angenommen." [16], „Du hast doch selbst die Fotos geschickt."

16) aus: Aktiv! Gegen sexualisierte Gewalt, eine Handreichung für Verantwortungsträgerinnen und -träger im VCP,VCP Bundeszentrale (Hrsg.), 2009, Seite 15.

Aus Angst, Furcht und Scham teilen sich viele Kinder und Jugendliche nicht mit, die Tat bleibt unentdeckt und wird möglicherweise ungehindert fortgesetzt. Der Zwang, das schreckliche Geheimnis zu wahren, belastet betroffene Kinder und Jugendliche dabei in höchstem Maß.

Je länger Kinder und Jugendliche schweigen, umso sicherer fühlt sich der Täter/die Täterin. Er/sie fürchtet zunehmend weniger negative Konsequenzen und so wird er/sie ermutigt, die Gewalthandlungen in Form und Häufigkeit zu intensivieren.

Je länger ein Kind oder ein/e Jugendliche/r schweigt, umso schwerer wird es ihr/ihm fallen, irgendwann doch davon zu berichten und damit dem Kreislauf aus Schweigen und Gewalt zu entfliehen.

2.4 Täter-/ Täterin-Opfer-Beziehung

Der größte Teil der Täter/Täterinnen und ihre Opfer kennen sich, weil sexualisierte Gewalt fast immer im sozialen Umfeld der Kinder und Jugendlichen stattfindet. Meist beginnen die Übergriffe erst, nachdem Täter/Täterinnen durch gezielte Manipulation der Opfer eine Beziehung aufgebaut und gefestigt haben. Viele Betroffene berichten, dass sie die Beziehung bis zu den ersten negativen Erfahrungen von Grenzüberschreitungen und/oder sexualisierter Gewalt positiv erlebt haben. Sie fühlten sich von einem Erwachsenen angenommen und verstanden.



Mit dem Beginn sexueller Übergriffe wandelt sich die Beziehung jedoch nicht von etwas eindeutig Gutem zu etwas eindeutig Schlechtem. Vielmehr gestaltet sie sich nun sehr ambivalent.

Kinder sind ihrem Wesen nach offen und neugierig und teilen ihre Welt in „gut" und „böse" ein. Wenn sie Vertrauen zu einem Täter/einer Täterin gefasst haben, handelt es sich in ihrem emotionalen Erleben um eine positive Beziehung. Im Verlauf der Beziehung kommt es zu Handlungen, die das Kind im emotionalen Erleben als negativ bewertet. Das Kind ist verwirrt; denn die vertraute Person ist gleichzeitig „gut" und „böse".

Oft fehlen Kindern die Worte, um über das Erlebte zu sprechen. Und mit wem sollte das Kind reden? Der Täter/die Täterin hat es mit Drohungen zum Schweigen verdammt und spricht von Geheimnissen, die nicht verraten werden dürfen. Es überwiegen Angst und Scham und verzweifelte Versuche, sich nichts anmerken zu lassen. Betroffene Kinder misstrauen ihren eigenen Gefühlen und Wahrnehmungen. Sie erhalten Aufmerksamkeit, Geschenke, Zeit von einem ihnen vertrauten Erwachsenen und gleichzeitig verabscheuen sie die sexualisierte Gewalt.

Für Jugendliche gehören das Erwachsenwerden und Sexualität unmittelbar zusammen. Sie möchten erwachsen werden und können die Abscheu gegenüber der ihnen angetanen sexualisierten Gewalt und den Wunsch, erwachsen zu sein, nicht übereinbringen.

Jugendliche, denen sexualisierte Gewalt angetan wurde, spüren, dass sie als Objekte behandelt wurden und die Zuneigung des/der erwachseneren Täters/Täterin Mittel zum Zweck ist. Sie fühlen sich gedemütigt und sie sind wütend und traurig zugleich. Ihr Selbstwertgefühl gerät ins Wanken.

Auch sie sind hin- und hergerissen zwischen dem Wunsch, der Gewalt zu entrinnen und gleichzeitig den Kumpel, die erwachsene Freundin, der/die ihnen Aufmerksamkeit schenkt, nicht zu verlieren.

Betroffene Kinder und Jugendliche beginnen das Macht- und Autoritätsgefälle zwischen ihnen und ihren Tätern/Täterinnen zu akzeptieren und hoffen darauf, dass die Übergriffe irgendwann aufhören. Mit ihrem Schweigen bestätigen sie die Täter und Täterinnen. Was sollen sie erzählen? Erwachsene haben doch immer Recht.



3. Mögliche Signale

Viele Kinder oder Jugendliche wagen nicht, sich zu wehren und offen über sexualisierte Gewalterfahrungen zu sprechen. Oft haben sie Angst sich mitzuteilen, ihnen fehlen die Worte sich auszudrücken, weil der Täter/die Täterin sie eingeschüchtert hat. Von sexualisierter Gewalt Betroffene senden jedoch Signale des Unwillens und der Abwehr aus. Für Dritte sind diese verdeckten Hinweise oft schwer zu erkennen.

Damit Mitarbeitende in der Evangelischen Jugend Betroffenen helfen können, ist es wichtig, Signale zu erkennen, die auf sexualisierte Gewalt hindeuten könnten.

So können sie im Verdachtsfall auf das Kind oder die Jugendliche/den Jugendlichen zugehen und im geschützten Rahmen Gespräche anbieten, in denen die oder der Betroffene sich mitteilen kann und ernst genommen wird.

Grundsätzlich gilt:

Es gibt keine Signale, die eindeutig und ausschließlich auf sexualisierte Gewalt hinweisen.

Alle nachstehend aufgeführten Signale können auch andere Ursachen haben. Es greift zu kurz, ausschließlich an sexualisierte Gewalt als Ursache zu denken, wenn Kinder und Jugendliche eine oder mehrere der nachfolgend beschriebenen Verhaltensweisen zeigen. Bei einem Verdacht sind daher weitere Informationen erforderlich und es ist unverzichtbar und nach § 8a SGB VIII geboten, Vertrauenspersonen und Fachleute hinzuzuziehen. [17)]

17) siehe Kapitel 6, Prävention, Kapitel 7, Krisenintervention und Kapitel 8, Rechtliche Hintergründe.

Anzeichen für sexualisierte Gewalterfahrungen können sein:

- unangemessenes sexualisiertes Verhalten, unangemessene sexualisierte Sprache
- Probleme mit Grenzen der Intimität und Intimsphäre anderer: Das Kind oder die/der Jugendliche kommt anderen immer wieder zu nah oder ist sehr distanziert
- plötzliches verstärktes Schamgefühl
- unübliches aggressives Verhalten
- häufige und andauernde Nervosität und Unruhe
- das Kind bzw. die/der Jugendliche wirkt verschlossen und bedrückt, zieht sich in sich zurück, teilt sich weniger als gewohnt mit
- plötzliche veränderte Einstellung gegenüber Zärtlichkeiten, Körperkontakten und Sexualität
- Verweigerung von Hygienemaßnahmen, wie Duschen und Waschen oder im Gegenteil übertriebenes Duschen und Waschen
- Meidung bestimmter Orte, Situationen und Personen, oft auch in Verbindung mit abschätzigen Kommentaren
- das Kind oder die/der Jugendliche will nicht mit bestimmten Personen alleine sein
- auf einmal keine Lust mehr zur Teilnahme an Veranstaltungen der Evangelischen Jugend, ohne erkennbares Motiv
- sehr nahe Beziehung zu einem deutlich älteren Mitglied, evtl. zu einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter, insbesondere dann, wenn diese Person sehr stark auf das Kind konzentriert ist
- Auseinandersetzung mit Homosexualität
- Abwertende Bemerkungen über Schwule und Lesben bei gleichzeitiger Neugierde und Nachfragen

Generell ist eine besondere Wachsamkeit immer dann geboten, wenn sich das Verhalten eines Kindes oder einer eines Jugendlichen ändert, ohne dass ein Grund dafür ersichtlich ist.

Darüber hinaus können verschiedene körperliche Merkmale auf sexualisierte Gewalterfahrungen hinweisen. Dazu gehören:

- Verletzungen im Genitalbereich
- Essprobleme
- Schlafstörungen, Übermüdung
- sich-selbstverletzendes Verhalten
- Konzentrations- und Leistungsstörungen
- Rückfall in nicht mehr altersgerechtes Verhalten, zum Beispiel Einnässen

Viele der beschriebenen Verhaltensänderungen sowie körperliche Veränderungsprozesse gehen mit der Entwicklung in Kindheit und Jugendalter einher und sind Teil der normalen körperlichen und geistigen Entwicklung.

Bei Vorliegen einzelner oder mehrerer der genannten Signale darf man daher weder zwangsläufig auf sexualisierte Gewalterfahrungen schließen noch darf man bei deren Abwesenheit davon ausgehen, dass so etwas ausgeschlossen ist.

Folgendes gilt:

Die Punkte dürfen in diesem Sinne nicht als Checkliste verstanden werden, sondern als eine Sammlung von möglichen Auffälligkeiten, die Kinder und Jugendliche mit sexualisierter Gewalterfahrung gehäuft zeigen. Ihr Auftreten sollte jedoch hellhörig machen und ein wachsameres und genaueres Hinschauen nach sich ziehen. Darüber hinaus sind je nach Situation und je nach Persönlichkeit viele weitere Signale denkbar.

Für Mitarbeitende in der Evangelischen Jugend gilt: Holt euch Hilfe, wenn ihr Hinweise auf sexuelle Übergriffe seht und sprecht darüber mit fachkundigen Erwachsenen.

ALLE WELT WILL SIGNALE, DIE EINDEUTIG AUF SEXUALISIERTE GEWALT HINWEISEN. GÄBE ES SIE, DIE BETROFFENEN WÜRDEN SIE VERMEIDEN. DENN SIE WOLLEN NICHT, DASS ALLE WELT IHNEN IHRE SITUATION ANSIEHT.“ [18]

18) nach Gisela Braun in der Fortbildung Prätect, 2009 -2010, Nürnberg.

GRUPPENSPIEL

Gefühle raten

Ziel:	Auseinandersetzung mit der Bandbreite von Gefühlen
Alter:	ab 6 Jahren
Gruppengröße:	max. 20 Personen
Zeit:	je nach Ideen der Gruppen 20-30 Minuten
Material:	evtl. vorbereitete Karten mit jeweils einem Gefühl

Eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer stellt pantomimisch ein Gefühl dar. Die Gruppe muss dieses erraten. Danach ist der oder die Nächste dran, der oder die eine Idee hat.

Variante:

Falls die Gruppe im darstellenden Spiel wenig geübt ist oder es jüngere Kinder sind, können Gefühle, die gespielt und erraten werden sollen, auch von der Spielleitung vorgegeben werden.

Hinweis für die Anleitung:

Jüngere Kinder können oftmals Tätigkeiten und Gefühle nicht immer voneinander unterscheiden. Hier bedarf es vor Spielbeginn einer Klärung und Sammlung von Gefühlen. [19]

19) aus: “100% ICH” Methodentasche zur Prävention sexualisierter Gewalt, zu beziehen beim DRK Landesverband Nordrhein

https://praevention.drk-nordrhein.de/100-ich/

4. Mögliche Folgen

Signale, die auf sexualisierte Gewalt hinweisen [20], sind nicht immer trennscharf voneinander abzugrenzen. Die Beschreibung der Signale von Betroffenen hat in erster Linie zum Ziel, das Umfeld möglicher Betroffener zu sensibilisieren und auf Hinweise aufmerksam zu machen, die auf sexualisierte Gewalterfahrungen hindeuten könnten. Bei der Beschreibung von Folgen sexualisierter Gewalt ist der Fokus auf die Betroffenen gerichtet (Betroffengerechtigkeit). [21]

20) siehe Kapitel 3, Mögliche Signale".

21) siehe S. 61, Gruppenübung „Villa Wichura"

Sexualisierte Gewalt löst bei Kindern und Jugendlichen traumatische Erfahrungen mit lebenslangen Folgen aus. Die oft nur schwer erkennbaren Folgen treten unmittelbar nach der Tat auf und wirken sich psychisch, physisch, emotional und sozial aus. Je enger die Beziehung zwischen Tätern/Täterinnen und Betroffenen war, umso traumatischer bilden sich Langzeitfolgen aus.

Viele Betroffene bleiben ihr Leben lang durch die Gewalterfahrungen geprägt und belastet, insbesondere dann, wenn die Erlebnisse nicht aufgearbeitet werden. Immer wieder gibt es Situationen, in denen sie an die schrecklichen Erlebnisse erinnert werden.

Beeinflusst werden insbesondere:

- das Selbstwertgefühl
- die nahen Beziehungen und die Fähigkeit, Nähe in Beziehungen zuzulassen
- die Fähigkeit, sich in der Gegenwart anderer Menschen sicher zu fühlen
- die Fähigkeit, sich von anderen Menschen trösten und helfen zu lassen
- die eigene Sexualität
- die Mutter- bzw. Vaterschaft
- das Arbeitsleben
- die geistige, seelische und körperliche Gesundheit

Langfristig wirkt sich vor allem die emotionale und kognitive Verwirrung aus, der das Kind oder die/der Jugendliche ausgesetzt ist. Der Widerspruch, sexuelle/r Pseudo-Partner/in zu sein und gleichzeitig die Rolle des abhängigen Kindes inne zu haben, ist nicht auflösbar.

Gleichzeitig wird das Vertrauen in eine Person, die das Kind oder die/der Jugendliche liebt, durch Gewalt zerstört. Die extremen Schamgefühle und die Schuld, die sich Opfer selbst zuweisen, zerstören die Seele.

Grundsätzlich erlebt jede und jeder Betroffene sexuelle Gewalt auf ihre/seine eigene Weise und versucht auf ihre/seine Art damit umzugehen, so dass pauschale Beschreibungen möglicher Folgen mit Vorsicht betrachtet werden müssen.

Neben Art, Umfang und Dauer der Übergriffe spielen viele Faktoren wie z. B. das Alter, die Persönlichkeitsstruktur der/des Betroffenen, die Beziehung zum Täter/zur Täterin oder das Vorhandensein von Menschen, denen der/die Betroffene vertrauen kann, eine wichtige Rolle.

Mögliche körperliche und psychische Folgen:

- psychosomatische Schmerzen (z. B. Haut- und Magenerkrankungen)
- Körperverletzungen (z. B. Blutergüsse)
- Schmerzen und Verletzungen im Genitalbereich (bei Penetration)
- Zurückfallen in frühkindliche Verhaltensweisen (Einnässen, Daumenlutschen,...)
- Schlafstörungen (Einschlafängste, Albträume,...)
- Essstörungen
- Berührungsängste
- Alkohol- und Drogenprobleme
- Sexualisierung von Beziehungen
- starke und lang andauernde Gefühle von Wertlosigkeit, Scham, Schuld, Wut, Traurigkeit ...
- Ablehnung des eigenen Körpers
- selbstverletzendes Verhalten, Selbstmordversuche
- Risikoverhalten, mangelnder Selbstschutz
- Gefühl des Ausgestoßenseins
- emotionaler Rückzug
- Depression, Panikattacken und Angstzustände
- Flashbacks (gedankliches Wiedererleben der Übergriffe in bestimmten Situationen)

Mögliche soziale Folgen:

- Ängste vor anderen Menschen
- sexualisiertes Verhalten; Verwechseln von Nähe mit Sexualität
- Angst, Nähe zuzulassen und anderen zu vertrauen
- Unfähigkeit, sich auf enge zwischenmenschliche Beziehungen einzulassen
- Weglaufen, Schule schwänzen
- Schwierigkeit, sexuelle Wünsche und Bedürfnisse wahrzunehmen und zu äußern sowie Grenzen zu erkennen und zu formulieren

Genauso wie beim Erkennen von Signalen, die mögliche Betroffene aussenden, gilt auch für das Erkennen von Folgen sexualisierter Gewalt, dass immer und möglichst unmittelbar das Gespräch mit Fachleuten zu suchen ist.

Keine der beschriebenen möglichen Folgen ist ein eindeutiger Beweis, sondern soll an dieser Stelle lediglich belegen, wie umfassend und mit lebenslanger Auswirkung Betroffene geschädigt werden.



Übung zur Sensibilisierung: Wie fühlen sich betroffene Kinder?

Benötigt werden Büroklammern.
Für alle Teilnehmenden jeweils eine.

Büroklammern verteilen und Geschichte erzählen.

„Das ist Jule. Tagsüber ist für Jule vieles leichter. Da ist es hell, da muss sie nicht alleine in ihr Zimmer und ins Bett. Aber nachts....Nachts wacht Jule dauernd auf, sie kann nicht wieder einschlafen. Sie will auch nicht schlafen, denn dann kommen Träume, Albträume. Wenn sie nachts aufwacht, fühlt sie sich völlig zerrissen und voller Angst."

Büroklammer auseinander biegen, so dass ein langer Draht entsteht.

„Sie weiß dann nicht mehr, wer sie ist. Am liebsten macht sie dann überall im Zimmer Licht an und schaut sich Mamas Modezeitungen an. Da sind so unglaublich hübsche Frauen drin zu sehen mit so tollen Kleidern. Dann träumt und schwärmt Jule vor sich hin. So hübsch will sie auch werden, so schön wie eine Blume, die alle bewundern."

Büroklammer zu einer Blume biegen.

„Irgendwann aber muss sie wieder ins Bett, ihre Mutter nimmt die bunten Zeitungen mit und macht das Licht aus. Und allein in der Dunkelheit ist sie wieder da: Die Angst. Die Angst, dass Papa kommt und ihr weh tut, immer wieder...."

Die Blume auseinanderbiegen und eine Spirale nach unten biegen.

„Jule ist heute 26 Jahre alt. Sie hat irgendwann jemanden gefunden, einen Menschen, dem sie sich anvertrauen konnte. Sie war in einer Therapie mit Jugendlichen, die ihre Angst verstehen konnten. Sie geht wöchentlich zu einer Gesprächstherapeutin, die ihr hilft, ihren Alltag zu bewältigen. Jule weiß: Ich bin eine Überlebende. Ich habe die Gewalt überlebt. Ich bin Jule und will weiter leben, als ganz normale Frau."

Wieder eine Büroklammer biegen.

Alle zeigen sich gegenseitig ihre „Büroklammer". Die meisten werden der ursprünglichen Klammer nicht mehr ähnlich sehen.

Gespräch: Wie sieht die Klammer nun aus?

Ergebnis: Sie lässt sich nicht mehr exakt zurückbiegen.

Erkenntnis: Es bleiben Narben auf der Seele! [22)]

22) Veränderte Fassung aus Schulungsmaterialen von ECPAT e.V.



5. „ Zwischen Nähe und Distanz“

**Was dürfen Mitarbeitende (noch)?
Angemessenes Verhalten im Umgang mit Kindern und Jugendlichen.**

5.1 Worum geht es?

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche kommt überall vor, wo sich Kinder und Jugendliche aufhalten. Auch die Jugendverbandsarbeit bietet Strukturen, die Gewalt ermöglichen. Alle Angebote sind nicht nur ein Erfahrungs- und Lernraum, sie können auch ein Gefährdungsraum sein.

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen lebt davon, dass in Gruppen Gemeinschaft erlebt wird. Kinder und Jugendliche identifizieren sich mit den Zielen evangelischer Jugendarbeit, erleben persönliche Beziehungen. Vor allem Kinder sind auf die Nähe –auch die körperliche– zu ihren Bindungspersonen angewiesen, um sich sicher zu fühlen.

Beziehungsarbeit, das Gestalten von Nähe und das Lernen von Verantwortung füreinander kennzeichnen diese Arbeit. Subjektorientierung und Beteiligung sind starke Qualitätsmerkmale evangelischer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. In der Gruppe kann sich jede und jeder Einzelne einbringen und bewähren, Stärken und Schwächen sind bekannt und alle sorgen dafür, dass die Gruppenmitglieder achtsam miteinander umgehen.

Im Alltag der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, auf Freizeiten, bei Projekten und Aktionen können durch Nähe Situationen entstehen, die Täter und Täterinnen für sich ausnutzen und missbrauchen.

Da Täter und Täterinnen geschickt manipulieren, ist es nicht möglich und nicht sinnvoll, eindeutige Unterscheidungen von „sicheren“ und „unsicheren“ Situationen zu treffen. Es gilt vielmehr, stets wachsam zu sein und dem eigenen Gefühl zu trauen, wenn uns Beobachtungen komisch vorkommen. Dabei sollten nicht nur Mitarbeitende in Gruppen oder auf Freizeiten im Blick sein, sondern auch externe Personen, die im Rahmen unserer Angebote in Kontakt mit Kindern und/oder Jugendlichen kommen.

Grenzverletzungen und Übergriffe kommen außerdem zwischen Kindern und/oder Jugendlichen direkt vor. Sowohl im realen Kontakt also auch in der digitalen Welt.

DIE DRINGEND NÖTIGE WACHSAMKEIT UND DAS VERTRAUEN IN DIE EIGENEN BEOBACHTUNGEN UND GEFÜHLE BEDEUTEN ALLERDINGS NICHT, HINTER JEDEM UND ALLEM SEXUALISIERTE GEWALT ZU VERMUTEN. WICHTIG IST, NIEMANDEN AUFGRUND SEINES ENGAGEMENTS UNTER GENERALVERDACHT ZU STELLEN.

BEI ALLEM, WAS UNS KOMISCH VORKOMMT, GILT: MIT EINER PERSON DES VERTRAUENS SPRECHEN!

Hier einige Beispiele von Situationen, in denen besondere Achtsamkeit erforderlich ist:

- enge Beziehungen zwischen einzelnen Kindern oder Jugendlichen und Mitarbeitenden und eine starke Konzentration einzelner Mitarbeitender auf ein einzelnes Kind oder eine/einen einzelnen Jugendlichen
- einzelne Kinder/Jugendliche gehen außerhalb der Gruppenstunden zu Mitarbeitenden nach Hause oder werden zu privaten Unternehmungen eingeladen
- wiederholter unangemessener Körperkontakt zwischen Mitarbeitenden und einem Kind oder einer/einem Jugendlichen
- ein Kind oder eine Jugendliche/ein Jugendlicher mit Problemen wird von einzelnen Mitarbeitenden besonders intensiv betreut, auch privat und außerhalb der Gruppe
- eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter initiiert gerne Spiele im Dunkeln oder/und mit viel Körperkontakt
- auf Freizeiten oder Ausflügen übernachten Kinder/Jugendliche und Mitarbeitende oder Gruppenleitungen in einem gemeinsamen Zelt oder Schlafraum
- Umkleiden und Waschräume sowie Duschen, die keinen ausreichenden Sichtschutz bieten
- Schlafräume
- Übernachtungen in Häusern ohne getrennte Schlafräume für Mädchen und Jungen
- eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter fordert Kinder und/oder Jugendliche auf, sich auszuziehen, z. B. zur Zeckenkontrolle oder zum gemeinsamen Nacktbaden
- altersunangemessene Gespräche über Sexualität
- private Kontakte von Mitarbeitenden zu Kindern und Jugendlichen in sozialen Medien oder Online-Spielen etc.

Die Evangelische Jugend braucht Menschen, die sich sozial und ehrenamtlich engagieren, die Verantwortung übernehmen und sich für die Interessen von Kindern und Jugendlichen einsetzen. Aber Täter und Täterinnen, die versuchen, Eltern/Sorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche gezielt zu manipulieren und ihr soziales Engagement nur vortäuschen, um sexuelle Übergriffe zu begehen, haben in der Evangelischen Jugend keinen Platz!

5.2 Wie gehen wir damit um?

Beim Einüben einer achtsamen Haltung tauchen für Mitarbeitende viele Fragen auf:

- Darf ich Kinder überhaupt noch trösten und in den Arm nehmen?
- Darf ich jüngeren Kindern beim Umziehen helfen?
- Kann ich überhaupt noch vertrauliche Gespräche mit einem Kind oder einer/einem Jugendlichen unter vier Augen
- Darf ich abends beim Lagerfeuer erlauben, dass sich alle aneinander kuscheln?

JA, LAUTET DIE ANTWORT, DENN ES GEHT NICHT DARUM, KÖRPERLICHE NÄHE ZU VERBIETEN. VERTRAUEN UND EMOTIONALE NÄHE (Z. B. SICHTBAR IN GESPRÄCHEN UNTER VIER AUGEN) SIND IM MITEINANDER VON MITARBEITENDEN UND KINDERN/JUGENDLICHEN WICHTIG!

Entscheidend ist daher:

- dass Nähe von beiden Seiten gewollt ist (bei Kindern und Jugendlichen untereinander und in der Beziehung zwischen Mitarbeitenden und Kindern und Jugendlichen)
- dass sie in einem Raum der gegenseitigen Achtung und des Respekts stattfindet
- dass die Reaktionen des anderen auf körperliche Nähe ernst genommen werden, Signale (auch nonverbale) erkannt und respektiert werden
- dass die Nähe die Gruppe nicht in unangemessener Weise berührt oder irritiert
- dass die Nähe jederzeit beendet werden kann
- dass die Nähe nicht manipulativ entstanden ist
- dass die Nähe nicht mittels Druck oder Erpressung aufrecht erhalten wird
- dass andere Mitarbeitende informiert sind, wenn ein Vieraugengespräch mit einem Kind oder Jugendlichen notwendig ist.

Wichtig!

Das Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen ist die Richtschnur des Handelns aller Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Zweideutige Situationen sind zu vermeiden.

Damit Nähe und Gemeinschaft nicht missbraucht werden, muss im Umgang mit Kindern und Jugendlichen ein Klima entstehen, in dem Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt keinen Raum haben und weder geduldet noch verschwiegen werden. Sexualpädagogische Konzepte tragen in der Praxis dazu bei, grenzachtenden Umgang zu wahren. [23)]

Dazu ist es notwendig, mit Kindern und Jugendlichen sowie mit allen Mitarbeitenden offen darüber zu sprechen, dass sexualisierte Gewalt und Grenzverletzungen vorkommen können und wie miteinander ein Klima des Hinschauens und Aufeinanderachtens geschaffen werden kann.

Ebenso müssen Beschwerdeverfahren und Handlungsleitfäden in Verdachtsfällen allen Mitarbeitenden bekannt sein und die Erreichbarkeit von Vertrauenspersonen bzw. Fachkräften für alle Mitarbeitenden sichergestellt werden. [24)]

Die in den verschiedenen Landeskirchen erarbeiteten Gesetze sollen diesbezüglich für einheitliche Standards in allen Bereichen kirchlichen Lebens sorgen und einen guten Rahmen für alle weitergehenden Konzepte liefern. [25)]

23) Praxisnahe Materialien sind zu finden unter: http://sichere-orte-schaffen.de/

24) Siehe Kapitel 7, Krisenintervention.

25) In der Evangelische Kirche im Rheinland tritt im Januar 2021 das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in Kraft, siehe: https://landessynode.ekir.de/wp-content/uploads/sites/2/2019/12/LS2020_73-DS29-Schutz-vor-sexua-lisierter-Gewalt.pdf. (abgerufen am 14.05.2020)

In der Ev. Kirche von Westfalen befindet sich das Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aktuell im Stellungnahmeverfahren und soll auf der Landessynode 2020 verabschiedet werden und ebenfalls ab Januar 2021 in Kraft treten. Der Gesetzesentwurf ist abrufbar unter: https://www.kirchenrecht-westfalen.de/begruendung/45854.pdf (abgerufen am 14.05.2020)

GRUPPENSPIEL

Nähe und Distanz

Ziel:	Eigene und fremde (unsichtbare) Grenzen erspüren und achten
Alter:	ab 12 Jahren
Anzahl:	ab 4 Personen möglich, da Zweiergruppen benötigt werden
Zeit:	20-30 Minuten
Ort:	Raum, der groß genug ist, damit sich die Paare in 4-5 Metern Abstand gegen überstehen können (ggf. draußen)

Durchführung:

Die Gruppe teilt sich in Paare auf, die sich jeweils in 4–5 Metern Abstand mit den Gesichtern zueinander aufstellen. Während der ganzen Übung wird nicht gesprochen.

Vor der Übung erklärt die Gruppenleitung, worum es geht: „Ihr habt jetzt gleich die Gelegenheit, euch eurer Grenzen bewusster zu werden und die Grenzen eurer Partnerin/eures Partners zu erspüren. Ihr steht euch jetzt mit Abstand gegenüber. Macht euch diesen Abstand bewusst und spürt nach, wie ihr ihn empfindet."

1. Schritt:

Diejenigen auf der linken Seite gehen langsam auf die Partnerin/den Partner zu. Nur über Blickkontakt verständigt ihr euch, wie weit ihr herkommen dürft. Probiere den Abstand aus, gehe eventuell einen Schritt vor oder zurück. Wenn du den richtigen Abstand gefunden hast, bleib stehen und beide spürt ihr der Situation nach.

2. Schritt:

Stellt euch zurück in die Ausgangsposition. Jetzt gehen diejenigen, die auf der rechten Seite stehen, auf ihr Gegenüber zu. Wiederholt die Anweisungen vom ersten Schritt.

3. Schritt:

Stellt euch zurück in die Ausgangsposition. Jetzt geht beide aufeinander zu und versucht, euch ohne zu sprechen, ohne Geräusche und ohne Gestik zu verständigen, wie nah ihr einander kommen wollt. Wenn ihr den richtigen Abstand gefunden habt, bleibt einen Moment in dieser Position. Tauscht euch über die Übung aus.

Auswertung:

Fragen für den Austausch könnten sein:

- ⇨ Wie habe ich mich während der Übung gefühlt?
- ⇨ Gab es eine Situation, die mir unangenehm/angenehm war?
- ⇨ Wie habe ich Signale ausgesendet?
- ⇨ Welche Signale hat meine Partnerin/mein Partner ausgesendet?
- ⇨ Habe ich etwas Neues (über mich) erfahren?

Nach der Auswertung der Paare kann noch ein Gruppengespräch erfolgen, dies ist aber nicht unbedingt notwendig. [26)]

26)
Aus BDKJ Mainz/ BDKJ Limburg (Hrsg.), Tu was! Eine Praxismappe für die Jugendarbeit, Mainz 1997.

6. Prävention

6.1 Was ist Prävention?

In der Evangelischen Jugend wird durch Angebote und Methodik ein zentraler Beitrag gegen Gewalt an Kindern geleistet. Kinder und Jugendliche werden in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gestärkt. Sie werden darin unterstützt, ihre eigenen Grenzen zu erkennen und selbstbewusst zu artikulieren.

Aus dieser Arbeit heraus werden Ansätze zur Verbesserung der Prävention sexualisierter Gewalt entwickelt. Damit ist Prävention in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen keine einzelne Maßnahme oder ein Modell, sondern Teil umfassender Jugendarbeitskonzepte auf allen Ebenen.

Erfolgreiche Prävention in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen basiert auf einer reflektierten und selbstkritischen Haltung der Mitarbeitenden und erschöpft sich nicht in Methoden und Wissensvermittlung. Sie geschieht auf der Grundlage von Kenntnissen über gesellschaftliche Machtstrukturen, geschlechtsspezifischer Bedingungen des Aufwachsens und Kenntnissen zur psychosexuellen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.

Ein solches Präventionsverständnis beinhaltet gleichzeitig die Fähigkeit, Gefährdungen realistisch einzuschätzen, ohne zu sehr zu „behüten" und das Bewusstsein, dass auch Prävention nicht allmächtig ist.

In der Evangelischen Jugend bedeutet präventive Arbeit, eine Pädagogik anzuwenden, die sich an den jeweiligen Fähigkeiten der Mädchen und Jungen orientiert und sich für sie parteilich einsetzt.

Insgesamt muss allen Mitarbeitenden bewusst sein, dass Präventionsarbeit aufdeckenden Charakter hat. Über Gefühle, Sexualität und Belastendes zu sprechen, ist dabei wesentlich. Dieses Miteinandersprechen ermöglichte es, auch über Gewalt -und insbesondere sexualisierte Gewalt– zu reden und gibt nicht nur Mitarbeitenden Raum und Sprache für normalerweise Unaussprechliches, sondern auch Kindern und Jugendlichen.

Umso wichtiger ist es, dass alle beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Verhalten und Vorgehen im Krisenfall kennen. [27)]

27) siehe Kapitel 7, Krisenintervention.

Bindungstheorie

Die Fähigkeit, sich in der Gegenwart anderer Menschen sicher zu fühlen, ist der wohl wichtigste Aspekt menschlicher Gesundheit. Wir sprechen von Kontakt- und Beziehungsfähigkeit.

Die Grundlagen dafür werden in frühester Kindheit gelegt durch die Beziehung zu den Personen, die das kleine Kind in den ersten 18 Monaten schwerpunktmäßig versorgen. Wenn das Kind hier erfahren hat, dass es von einer Person, die klüger, weiser und stärker ist, Schutz und Sicherheit erwarten kann, dann entsteht das, was wir Urvertrauen nennen. Es entsteht eine „Bindung" zu einer vertrauten Person, von der das Kind fortan Schutz und Sicherheit, emotionale Nähe und Trost erwartet. Durch die (zunächst körperliche) Nähe der Bindungsperson erfährt das Kind Trost und Hilfe bei der Regulierung seiner negativen Gefühle (Angst, Schmerz, Ärger, ...). Wo sich Kinder sicher fühlen, entsteht bei ihnen der Impuls, die Welt und das Leben zu erkunden und sich auszuprobieren. Wenn sie dabei geängstigt werden, suchen sie Trost und Schutz bei der Bindungsperson, um dann erneut auf Erkundungssuche zu gehen.

Überall dort, wo uns Kinder und Jugendliche in der Jugendarbeit anvertraut werden, sind wir als Mitarbeitende vorübergehend in der Rolle der Bindungsperson. Wir sichern Kinder und Jugendliche emotional, indem wir Nähe zur Verfügung stellen, wenn sie Trost und Sicherheit brauchen.

Und überall da, wo Kinder und Jugendliche mit frühen schweren Erfahrungen zu uns kommen, können sie möglicherweise erstmals gute Bindungserfahrungen machen, indem wir auf ihre Ängste, und Bedürfnisse „prompt, zuverlässig und angemessen" reagieren. Man spricht dann von korrigierenden Bindungserfahrungen.

Sichere Bindungen schaffen das Fundament für eine autonome Persönlichkeitsentwicklung. Wo sie gelingen, können Kinder und Jugendliche ihre eigenen Interessen verfolgen, sich selbst steuern, eigenverantwortlich und sozial engagiert handeln. Sichere Bindungen sind zentrale Schutzfaktoren im Hinblick auf Sucht, Aggression und Depression. Sie sind ein zentraler Faktor bei Prävention und Resilienz (Widerstandsfähigkeit, Fähigkeit, schwierige Erfahrungen gut und ohne Schäden zu überstehen).

Ein zuverlässiges Angebot professioneller Nähe ist daher für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unerlässlich. [28)]

28) Zum Weiterlesen:
Sabine Haupt-Scherer / Cornelia Lippegaus:
„Ich sehe dich und bin für dich da!" Bindungsorientierte Pädagogik in der Kinder- und Jugendarbeit.
Erhältlich über das Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen.

6.2 Wozu Prävention?

Da sich kein Kind allein vor sexualisierter Gewalt schützen kann, muss sich Präventionsarbeit vorrangig an die beruflich Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen richten, aber auch die Träger der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einbeziehen.

Eltern/Sorgeberechtigte vertrauen ihre Kinder den Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern an und gehen davon aus, dass ihre Kinder dort sicher sind.

Deshalb ist es das vorrangige Ziel aller Präventionsarbeit, dieses Vertrauen zu erhalten und durch Information, Sensibilisierung und Schulung dafür zu sorgen, dass Mitarbeitende wissen, wie sie Kinder schützen und im Verdachtsfall Hilfe anbieten können.

Betroffen von sexualisierter Gewalt sind Mädchen und Jungen jeden Alters und jeder Herkunft.

Täter und Täterinnen sind überall dort zu finden, wo sie Kontakt zu Kindern und Jugendlichen aufbauen können - also auch in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Jugendverband.

Deshalb müssen um der Kinder und Jugendlichen willen, um der Eltern/Sorgeberechtigten willen und um der Mitarbeitenden und Träger willen Prävention und die Erstellung von Schutzkonzepten wesentliche Themen in der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sein.

Wichtig!

- ⇨ **Prävention soll verhindern, dass es zu sexualisierter Gewalt kommt.**
- ⇨ **Prävention soll Kinder und Jugendliche informieren, stärken und ihr Selbstvertrauen festigen.**
- ⇨ **Prävention soll Sprach- und Tatenlosigkeit überwinden.**
- ⇨ **Prävention soll Handlungsmöglichkeiten zeigen, um gefährliche Situationen zu erkennen bzw. einzuordnen und sich zu wehren.**
- ⇨ **Prävention kann verhindern, dass Jungen und Mädchen selbst zu Tätern und Täterinnen werden.**

Von sexualisierter Gewalt betroffene Mädchen und Jungen stecken in großen inneren Konflikten und können meist die Ungeheuerlichkeit der Tat(en) nicht in Worte fassen.

Die Enttabuisierung des Themas in der Evangelischen Jugend zeigt betroffenen Kindern und Jugendlichen, dass sie Menschen vorfinden, denen sie vertrauen können.

Es wird deutlich:
Hier wird nicht geschwiegen, weggeschaut und vertuscht, sondern hingeschaut, geholfen und aufgeklärt. Dabei stehen die Interessen der Betroffenen im Vordergrund.

Der Öffentlichkeit und (potenziellen) Tätern und Täterinnen wird signalisiert:
Hier ist sexualisierte Gewalt kein Tabuthema, hier wird aufgepasst und jeglicher Gewalt kein Raum gegeben.

Insgesamt ist es die Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, „... die Entwicklung junger Menschen zu fördern und sie zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu erziehen." [29)]

Unter diesem Auftrag hat die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen insgesamt das Ziel, junge Menschen zu befähigen, zu selbstbewussten und starken Persönlichkeiten heranzuwachsen, die eigene Grenzen und die der anderen kennen, respektieren und gegen Grenzverletzungen aktiv vorgehen.

Sich selbst zu entdecken und in der Lage zu sein, Dinge eigenständig zu beurteilen und entsprechend handeln zu können, sind definierte Entwicklungsziele der Arbeit in der Evangelischen Jugend. Selbstvertrauen und „Stark sein" schützen, können sexuelle Übergriffe allerdings nicht verhindern.

Kinder und Jugendliche mit präventiven Maßnahmen „stark" zu machen, heißt jedoch nicht, dass die Verantwortung an Kinder und Jugendliche delegiert wird. Kinder und Jugendliche sind für sexuelle Übergriffe nie verantwortlich und sie sind zur Bewältigung dieser Situation immer auf die Hilfe erwachsener Fachleute angewiesen.

29) §1 Abs. 1, SGB VIII - www.sozialgesetzbuch.de

6.3 Präventive Maßnahmen

Präventive Maßnahmen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen setzen auf verschiedenen Handlungsebenen an:

Strukturelle Ebene

Maßnahmen, die an den Strukturen ansetzen und durch Standards oder Leitfäden klare Bedingungen schaffen und Umgangsweisen festlegen.

Diese Ebene soll durch die schon beschlossenen bzw. geplanten Kirchengesetze gestärkt werden.

Pädagogische Ebene

Maßnahmen und Methoden der inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Thema.

Aspekte von Prävention auf struktureller Ebene:

- eindeutige Positionierung und Standards (siehe z. B. Kapitel 9, Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Jugend)
- Erarbeitung eines umfassenden Schutzkonzeptes durch den Träger
- Erarbeitung und Anwendung einer Selbstverpflichtung/eines Verhaltenskodex
- klare Regelungen für den Umgang der/des Einzelnen mit der Selbstverpflichtung festlegen
- Prävention sexualisierter Gewalt als verpflichtender Bestandteil von Ausbildung und Schulung
- wiederkehrende Behandlung des Themas in den Gremien des Verbandes und des Trägers auf allen Ebenen (Gemeinde, Kirchenkreis, Landeskirche, Vorstände, etc.)
- Entwicklung von Handlungsstrukturen bei Verdachtsfällen und eines Leitfadens zur Krisenintervention
- Aufbau eines Netzwerkes von Vertrauenspersonen/Ansprechpersonen
- Entwicklung von Verfahren für Bewerbungsgespräche
- Einholen von erweiterten Führungszeugnissen bei beruflich Mitarbeitenden und je nach Art, Dauer und Intensität der Tätigkeit auch von ehrenamtlich Tätigen
- Entwicklung eines Konzeptes für sexuelle Bildung
- Evaluation der Maßnahmen
- Verankerung im Leitbild/in der Konzeption des Trägers

Aspekte von Prävention auf pädagogischer Ebene – Arbeit mit beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und Verantwortungsträgerinnen/-trägern:

- Reflexion der eigenen Geschlechterrolle/geschlechtlichen Identität
- Reflexion erlebter und ausgeübter Gewalt
- Reflexion der eigenen Einstellungen zu Sexualität
- Reflexion eigener Wertvorstellungen
- Informationen zum Thema sexualisierte Gewalt (z. B. über die Inhalte dieser Handreichung)
- Vermittlung von altersgerechten Methoden zur Behandlung des Themas in verschiedenen Altersgruppen

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

- altersgerechte Informationen zum Thema Sexualität und sexualisierte Gewalt [30)]
- Spiele und Übungen, die das Selbstbewusstsein stärken, einen Grenzen wahrenden und achtsamen Umgang miteinander schulen, das Erkennen und Benennen von Gefühlen üben, das Thema „Hilfe holen" aufgreifen
- Vermittlung von Präventionsgrundsätzen (siehe Kapitel 6.4, Präventionsgrundsätze)
- Anleitung zum sicheren Umgang mit dem Internet (Medienpädagogik, Kinder- und Jugendmedienschutz)

Wichtig ist immer, dass alle Maßnahmen sowohl die beteiligten Kinder und Jugendlichen als auch die Mitarbeitenden nicht überfordern und dass sie altersangemessen sind.

Präventionsarbeit mit Kindern und Jugendlichen bietet vielfältige Möglichkeiten, Gruppenstunden, Projekte und Freizeiten mit neuen Ideen und Anregungen zu bereichern. [31)]



30)
Für Sexualaufklärung ist das Einverständnis der Personensorgeberechtigten erforderlich; da Jugendverbände keinen eigenständigen Erziehungsauftrag haben, ist Sexualaufklärung im engeren Sinne keine Aufgabe der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Altersangemessene sexuelle Bildung wiederum ist Teil der Präventionsarbeit und trägt dazu bei, Kinder und Jugendliche sprachfähig zu machen.

31)
Eine Fülle von Methoden und Spielen für verschiedene Altersgruppen finden sich in der Methodenbox 100% ICH Deutsches Jugendrotkreuz, Landesverband Nordrhein.

https://praevention.drk-nordrhein.de/100-ich/

(abgerufen am 14.05.2020)

Ebenso in „! Achtung – ein Praxisheft gegen sexuellen Missbrauch im Jugendverband" der Johanniter Jugend.

https://www.johanniter.de/die-johanniter/johanniter-unfall-hilfe/ueber-uns/startseite/was-uns-bewegt/achtung/

(abgerufen am 14.05.2020)

6.4 Präventionsgrundsätze

Die folgenden Grundsätze [32] aus der Schweiz sind in zahlreiche Präventionsbroschüren eingeflossen, werden in Beratungsstellen verwendet und können auch in der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen dazu beitragen, das Selbstbewusstsein von Kindern und Jugendlichen zu stärken. Sie sind jedoch keine Garantie dafür, dass ein Kind oder eine Jugendliche/ein Jugendlicher keine sexualisierte Gewalt erlebt. Sie ersetzen auch nicht die Verantwortung Erwachsener, Hilfe zu leisten.

1. Dein Körper gehört dir!
Du bist wichtig und du hast das Recht zu bestimmen, wie, wann, wo und von wem du angefasst werden möchtest.

2. Deine Gefühle sind wichtig!
Du kannst deinen Gefühlen vertrauen. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierige Gefühle sind.

3. Es gibt angenehme und unangenehme Berührungen!
Es gibt Berührungen, die sich gut anfühlen und richtig glücklich machen. Aber es gibt auch solche, die komisch sind, Angst auslösen oder sogar wehtun. Niemand hat das Recht, dich zu schlagen oder dich so zu berühren, wie und wo du es nicht willst. Manche Leute möchten so berührt werden, wie du es nicht willst. Niemand darf dich zu Berührungen überreden oder zwingen.

4. Du hast das Recht, NEIN zu sagen!
Es gibt Situationen, in denen du nicht gehorchen musst.

5. Es gibt gute und blöde Geheimnisse!
Gute Geheimnisse machen Freude und sind spannend. Blöde Geheimnisse sind unheimlich und sind schwer zu ertragen. Solche darfst du weitererzählen, auch wenn du versprochen hast, es niemanden zu sagen.

6. Sprich darüber, hole Hilfe!
Wenn dich etwas bedrückt oder du unangenehme Erlebnisse hast, rede darüber mit einer Person, der du vertraust. Höre nicht auf zu erzählen, bis dir geholfen wird.

7. Du bist nicht schuld!
Wenn Erwachsene deine Grenze überschreiten –egal, ob du NEIN sagst oder nicht– sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert.

32)
Verein Limita, Zürich – Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung von Mädchen und Jungen.
www.limita-zh.ch
(abgerufen am 14.05.2020)

GRUPPENSPIEL

Die Burg

Ziel: Körperwahrnehmung, Bewusstwerdung eigener Grenzen
Alter: ab 6 Jahren
Gruppengröße: 10-20
Zeit: pro Durchlauf ca. 20 min

Die Teilnehmenden werden in zwei Gruppen eingeteilt, eine Gruppe verlässt den Raum. Die verbliebenen Teilnehmenden bilden einen Kreis (die Burg) und fassen sich an den Händen. Sie überlegen sich gemeinsam eine Berührung, z. B. „vorsichtig am Ohrläppchen berühren" oder „die Nasenspitze antippen", die als „Schlüssel" dient, um die anderen Teilnehmenden in den Kreis –die Burg– hineinzulassen.

Die zweite Gruppe kommt hinzu und verteilt sich um und hinter die Burgleute. Diese erklären klar und deutlich, wo und wie sie nicht berührt werden wollen und dort findet sich auch nicht der „Schlüssel". Nun probieren die hinzugekommenen Teilnehmenden vorsichtig verschiedene Berührungen aus, bis sie den richtigen „Schlüssel" gefunden haben und je einzeln in die Burg hineingelassen werden.

Anschließend tauschen die Gruppen.

Hinweis für die Anleitung:

Das Spiel sollte möglichst nonverbal gespielt werden. Die Teilnehmenden, die den „Schlüssel" herausgefunden haben, dürfen die entsprechende Berührung nicht verraten. Alle Teilnehmenden sollen die Chance haben, selber den passenden „Schlüssel" zu finden.

Grenzüberschreitungen, Berührungen, die trotz vorheriger Benennung stattgefunden haben, sollten in der Gruppe thematisiert werden. [33]

33)
aus: 100% ICH Methodentaschenbox zur Prävention gegen sexuelle Gewalt, Deutsches Jugendrotkreuz, Landesverband Nordrhein (Hrsg.), 2017.

6.5 Prävention in der Praxis/Schutzkonzepte

Auch für die Umsetzung von Prävention in der Praxis sind Maßnahmen auf struktureller und auf pädagogischer Ebene erforderlich.

Maßnahmen auf struktureller Ebene

Erarbeitung von Schutzkonzepten für die jeweilige Einrichtung, Gemeinde, Kirchenkreis oder den Verband oder auch für eine konkrete (Groß-) Veranstaltung.

Schutzkonzepte sind nach dem Bundeskinderschutzgesetz verpflichtender Bestandteil der Vereinbarungen nach § 8 und 72a des SGB VIII (Bundeskinderschutzgesetz) und werden in den nächsten Jahren zum verpflichtenden Bestandteil der Präventions- und Interventionsgesetze der jeweiligen Landeskirchen. [34)]

Für die Erstellung von Schutzkonzepten sind die jeweiligen Träger und Leitungen verantwortlich. [35)]

Bestandteile von Schutzkonzepten sind in der Regel:

- einrichtungsspezifische Risiko- und Bedarfsanalyse
- Verankerung des Schutzkonzepts im Leitbild
- Erstellung einer Selbstverpflichtungserklärung für beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende
- Präventionsangebote und Fortbildungen
- Regelungen für den Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen
- Partizipation von Kindern und Jugendlichen bei der Erstellung von Schutzkonzepten
- Beschwerdeverfahren und Notfallpläne
- Kooperation und Vernetzung
- Evaluation und Monitoring des Schutzkonzepts

Maßnahmen auf pädagogischer Ebene

Angebot von Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen für beruflich Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Exemplarisch werden hier die Planung und Durchführung einer Sensibilisierungsschulung dargestellt:

Zielgruppe

Beruflich Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige aus der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Jugendverband

Vorbereitende Fragen für einen angemessenen Umgang mit der Zielgruppe:

- Wie ist die Lebens- und Alltagssituation der Zielgruppe?
- Wie ist die Situation der Zielgruppe in Bezug auf das Thema der Schulung einzuschätzen?
  - In welchem Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind sie tätig?
  - Welche speziellen Fragen beschäftigen sie/sind relevant?
  - Welche Erfahrungen und Kenntnisse können vorausgesetzt werden und sind erhebliche Informationsunterschiede zu erwarten?

34)
In der Evangelische Kirche im Rheinland tritt im Januar 2021 das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in Kraft, siehe:

https://landessynode.ekir.de/wp-content/uploads/sites/2/2019/12/LS2020_73-DS29-Schutz-vor-sexualisierter-Gewalt.pdf.

In der Ev. Kirche von Westfalen befindet sich das Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aktuell im Stellungnahmeverfahren und soll auf der Landessynode 2020 verabschiedet werden. Der Gesetzesentwurf ist abrufbar unter:

https://www.kirchenrecht-westfalen.de/begruendung/45854.pdf

(abgerufen am 14.05.2020)

35)
Siehe auch die Arbeitshilfe „Schutzkonzepte praktisch“,

https://www.ekir.de/www/downloads/Schutzkonzept-Formular-final-2019.pdf

(abgerufen am 14.05.2020)

FÜR DIE AUSEINANDERSETZUNG MIT DEM THEMA „SEXUALISIERTE GEWALT“ IST ES NOTWENDIG, IN DER PLANUNG ZU ÜBERLEGEN, IN WELCHEM UMFELD DIE TEILNEHMENDEN TÄTIG SIND, AUF WELCHE WEISE SIE DABEI MIT DEM PROBLEM IN BERÜHRUNG KOMMEN KÖNNEN UND WO DAHER VORAUSSICHTLICH IHR SPEZIELLES INTERESSE ODER DER GRÖSSTE INFORMATIONSBEDARF LIEGT.

Neben der inhaltlichen Schwerpunktsetzung ist es auch Aufgabe der Leitung, eine Atmosphäre zu schaffen, in der ohne Druck über unterschiedliche Erfahrungen, Unsicherheiten und Ängste geredet werden kann.

Um den Teilnehmenden die dafür notwendige Offenheit zu ermöglichen, braucht es Vertrauen und einen geschützten Rahmen, in dem Unterschiede wahrgenommen und Grenzen der Einzelnen respektiert werden.

Dazu kann es hilfreich sein, die Schulung in geschlechtshomogenen Gruppen anzubieten bzw. die Gruppe zumindest für einzelne Übungen in eine Mädchen-/ Frauen- bzw. Jungen-/ Männergruppe aufzuteilen.

In jedem Fall sollten mit den Teilnehmenden zu Beginn folgende Regeln besprochen und vereinbart werden:

- Grenzen respektieren! Die Teilnahme ist freiwillig und niemand muss eine Übung mitmachen, wenn sie/er das nicht möchte. Es kann auch vereinbart werden, dass jede/r das Recht hat, ohne Kommentar bzw. Rechtfertigung den Raum zu verlassen, wenn ihm/ihr die Arbeit am Thema zu viel wird.
- Nichts weitererzählen! Alle verpflichten sich dazu, das, was sie in der Gruppensituation von den Einzelnen erfahren, vertraulich zu behandeln. [36)]
- Störungen haben Vorrang! Die Teilnehmenden dürfen sagen, wenn sie konkret etwas stört oder daran hindert, eine Übung mitzumachen. Negative Reaktionen und Widerstände sind wichtige Hinweise und werden reflektiert.

36)
Für Krisengespräche kann dieses Schweigeversprechen insofern nicht gelten, als der/ die Jugendleiter/-in sich selbst Unterstützung durch Dritte (z. B. Vertrauensperson, Beratungsstelle oder Jugendamt) holen muss.

Die Ausbildungsinhalte sollten auf das Alter (und den Verantwortungsbereich) der Teilnehmenden abgestimmt werden, z. B.:

- **Altersgruppe ca. 14–17 Jahre:**
  Schwerpunkt Sensibilisierung (Was ist sexualisierte Gewalt? Wo finde ich Hilfe?)
- **Altersgruppe ca. 17–21 Jahre:**
  Schwerpunkt Handlungsstrukturen (Was ist sexualisierte Gewalt? Wie kann ich ein respektvolles Klima in meinem Umfeld schaffen? Was tun bei Verdacht?)
- **Altersgruppe über 18 Jahre (Leitungsebene):**
  Schwerpunkt Verankerung des Themas (Wie kann das Thema sexualisierte Gewalt bei Gremien, Fortbildungen etc. transportiert werden? Wie können strukturelle Präventionsmaßnahmen initiiert und umgesetzt werden?)

Wichtig!

BETROFFENE ALS TEILNEHMENDE DER AUSBILDUNG

Wenn man bedenkt, dass statistisch gesehen jedes 3. bis 4. Mädchen und jeder 8. bis 10. Junge von sexualisierter Gewalt betroffen ist, sollte davon ausgegangen werden, dass sich auch in der Fortbildungsgruppe Teilnehmende befinden können, die sexualisierte Gewalterfahrungen gemacht haben.

Besonders für sie kann die Beschäftigung mit dem Thema sehr schwierig oder Angst auslösend sein, Übungen können Erinnerungen an Erlebtes wecken („Trigger") und damit möglicherweise eine traumatische Erfahrung plötzlich präsent machen. Daraus ergeben sich bei der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen einige Besonderheiten.

So ist es z. B. wichtig für die Teilnehmenden, im Voraus zu wissen, dass das Thema Prävention sexualisierter Gewalt behandelt wird. Damit wird den Betroffenen die Möglichkeit gegeben, der Veranstaltung ggf. fernzubleiben. Es kann durchaus passieren, dass während der Veranstaltungen Personen den Raum verlassen. Diese sollten durch zusätzliche Personen „aufgefangen" werden.

Dabei kann es sein, dass Betroffene von ihren Erlebnissen erzählen möchten oder dass sie sich hilfesuchend an die Leitungspersonen wenden. Daher ist es im Umgang mit diesem Thema immer notwendig, dass Leitungspersonen umsichtig handeln und bereits in der Vorbereitung für entsprechende Informationen und Unterstützung sorgen.

Dies beinhaltet z. B., Kontakt zu örtlichen Fach- und Beratungsstellen und einer Seelsorgerin/einem Seelsorger aufzunehmen und sicherzustellen, dass nötigenfalls kompetente Hilfe zur Verfügung steht.

Rahmenbedingungen

Die Prävention sexualisierter Gewalt ist inzwischen selbstverständlicher Bestandteil der Ausbildungskurse zum Erwerb der Jugendleiter/In-Card (Juleica) und wird von vielen Trägern mehrfach im Jahr als Schulung angeboten. **Folgende Rahmenbedingungen sind zu beachten:**

- **Zeit:** Je kürzer die verfügbare Zeit (und je größer die Gruppe), umso mehr tritt die reine Wissensvermittlung in den Vordergrund (z. B. durch Vortrag, ergänzende Handouts zum Selbststudium etc.). Eine vertiefende Befassung durch Übungen, Diskussionen etc. ist dabei kaum umsetzbar.
- **Position in der „Tagesordnung":** Vor allem für das kurze „Grundlagenreferat" gilt: Falls eine inhaltliche Anbindung an andere Themenbereiche nicht möglich ist, so sollte vorher und vor allem anschließend an diese Einheit eine angemessene Pause eingeplant werden.
  Es kann sinnvoll sein, dass Vertrauenspersonen auch während der Pause (oder im Nachgang der Veranstaltung) für Gespräche zur Verfügung stehen und dies auch kommunizieren.
- **Material und Medien:** Neben den üblichen Hilfsmitteln (Moderationskoffer, Flipchart, digitale Präsentationsmedien etc.) empfiehlt es sich, Begleitmaterial zum Thema (z. B. Büchertisch, Broschüren, Adressen von Beratungsstellen) zur Verfügung zu stellen. Bei der Planung sind die räumlichen und technischen Gegebenheiten vor Ort zu berücksichtigen!

Alle in der Spalte „Methoden und Material" aufgelisteten Unterlagen und Übungsanleitungen stehen in der Online-Materialsammlung unter www.juenger-westfalen.de zur Verfügung.

Dort sind auch viele Hinweise zu ergänzender Literatur, Medien und Links zum Themengebiet zu finden.

GRUNDLAGEN REFERAT

Inhaltlicher Schwerpunkt: Sensibilisierung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden (ohne Leitungsverantwortung), Vermittlung von Grundwissen zu sexualisierter Gewalt und Prävention

Arbeitsformen: Vortrag, Nachfragen/Diskussion

Zeitbedarf: 60 Minuten

Rahmenbedingungen: Stuhlreihen oder Sitzkreis, Flipchart, Tageslichtprojektor, Laptop und Beamer, auch für größere Gruppen geeignet

Begleitend: Bücher- und Materialtisch, Kontaktadressen, Möglichkeit zum Feedback (z. B. Flip-Chart beim Ausgang – Punkte verteilen oder Kommentare zur Veranstaltung)

© PRäTECT – Material zur Prävention sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit – hrsg. vom Bayerischen Jugendring, München

Weitere Beispiele und Konzepte finden sich in der Broschüre „Schulungskonzept" – erhältlich im Amt für Jugendarbeit der EKvW
https://www.ev-jugend-westfalen.de/service/material-shop/arbeitshilfen/

Zeit	Ziele	Inhalte	Methoden und Material
5 min.	Teilnehmende für sexualisierte Gewalt als Thema der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sensibilisieren Vorstellung der/des Referentin/Referent	An Fallbeispielen aus der Zeitung/anonymisiert aus der eigenen Praxis die Bedeutung des Themas sichtbar machen Vorstellung der/des Referentin/Referenten, Inhalte des Vortrages benennen, Regel „Grenzen respektieren" vorstellen	**Methodische Hinweise:** „Stummer Impuls" vor Beginn des Referates: Folie mit Zeitungsausschnitten/Berichten über sexualisierte Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einblenden **Material/ Medien:** Folien, „Zeitungsausschnitte", „Video Clips" (Youtube)
40 min.	Grundlagenwissen zu sexualisierter Gewalt erwerben	**Vortrag Sachinformationen aus Baustein 1:** • Definition • Zahlen und Fakten • Täterstrategien	**Material/Medien:** Folien „Grundinformationen", Merkblatt für Freizeiten (hrsg. vom Bayerischen Jugendring)
	Grundlagen der Prävention kennen	• Regeln für Situationen/Fälle • Abgrenzen der Verantwortlichkeit • Unterstützungsmöglichkeiten	**Sonstiges:** Hinweise auf örtliche Beratungsstellen, Jugendamt; Hinweis auf die Handreichung „Ermutigen, Begleiten, Schützen"
10 min.	Offene Fragen klären	Diskussion/Nachfragen beantworten. Evtl. Angebot zur Vertiefung des Themas in einem weiteren Seminar	
5 min.	Verhaltenskodex kennen	Kurzvorstellung der Selbstverpflichtung der Ev. Jugend	**Methodische Hinweise:** Erklären der Selbstverpflichtung der Ev. Jugend

7. Krisenintervention

Was ist zu tun, wenn jemand einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt hat oder ein Kind oder ein/e Jugendliche/r sich einer Gruppenleiterin oder einem Gruppenleiter anvertraut?

Gefühle wie Wut, Ekel, Hilflosigkeit und Ohnmacht sind in einer solchen Situation normal. Verwirrung und Betroffenheit führen allerdings oft zu übertriebenem Aktionismus und Rettungsversuchen, die nicht hilfreich sind.

Kein Fall gleicht dem anderen und so muss über das konkrete Vorgehen jeweils im Einzelfall entschieden werden. Übereiltes Handeln, die Konfrontation mit dem Menschen unter Verdacht oder gar eine Strafanzeige können schlimme Folgen für die/den Betroffene/n haben. Um die notwendigen Schritte besonnen anzugehen, sind in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eine Kultur des Hinschauens, für das Thema sensibilisierte Mitarbeitende, präventive Strukturen in der Evangelischen Jugend [37] und klare Handlungsrichtlinien notwendig.

Dabei ist in der Vorgehensweise zwischen einem Verdacht auf erlittene sexualisierte Gewalt und einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu unterscheiden. Liegt ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vor, ist sofort der Träger des Angebots/die Leitung zu informieren und dieser schriftlich zu dokumentieren.

Es erfolgt eine Meldung an eine Kindesschutzfachkraft, die insofern erfahrene Fachkraft (nach § 8a, SGB VIII). [38] Diese Person leitet alle weiteren Schritte ein, um dem betroffenen Kind oder dem/der Jugendlichen Hilfe zukommen zu lassen.

Im Fall der Vermutung sexualisierter Gewalt, was auch eine Form der Kindeswohlgefährdung darstellt, ist abzuwägen, ob zunächst über Vertrauenspersonen, einer Beratungsstelle oder der Ansprechstelle der jeweiligen Landeskirche der Fall gemeldet und dort besprochen wird, um Hilfe unter Einbeziehung des/der betroffenen Minderjährige/n einzuleiten.

Angemessene Handlungsschritte sind im folgenden Kapitel in verallgemeinerter Form beschrieben. Details finden sich in den Schutzkonzepten der Einrichtungen, der Kirchenkreise und auch in den Präventionsgesetzen der jeweiligen Landeskirchen.

Es ist immer zu berücksichtigen, dass das betroffene Mädchen oder der betroffene Junge über das weitere Verfahren zu informieren ist und ggfs. auch Handlungsschritte mitbestimmt.

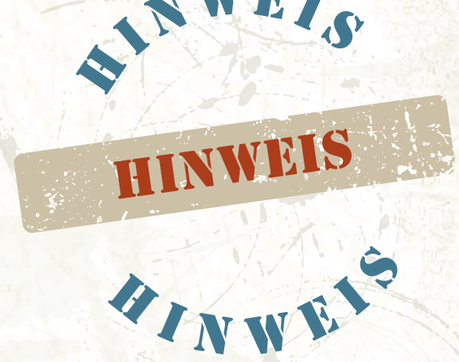
Für alles Vorgehen im Verdachts-und Krisenfall gelten im Konkreten die Notfallpläne der jeweiligen Landeskirchen, bzw. der Kirchenkreise, der Kirchengemeinden, Einrichtungen oder der Jugendverbände. [39]

Die auf den folgenden Seiten dargestellten Handlungsschritte sind allgemein gehalten und als Hilfestellungen nutzbar.

37) siehe Kapitel 9, Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Jugend.

38) Die im jeweiligen Umfeld zuständigen Fachkräfte sind über die Vertrauenspersonen des Kirchenkreises, bzw. über den Jugendverband oder die Leitung der Einrichtung zu erfragen.

39) Die Materialien können bei den unter 7.4. genannten Ansprechstellen angefordert werden



Hinweis:
Mit dem Inkrafttreten der jeweiligen landeskirchlichen Kirchengesetze zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und mit Umsetzung der darin vorgesehenen Strukturen können sich Änderungen bzw. Konkretisierungen ergeben.

Auch wenn es schwerfällt, für alle Verdachtsfälle lautet die oberste Regel:

Ruhe bewahren!

Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen lassen sich drei Typen von Krisenfällen im Verdachtsfall auf sexualisierte Gewalt unterscheiden, die im Folgenden mit je eigenen Handlungsschritten zur Krisenintervention beschrieben werden.

Für ehrenamtlich Tätige gilt in jedem Fall, dass ihre Verantwortung mit der Dokumentation ihrer Beobachtung (Verdachtsfall), des Gesprächs mit Betroffenen (Mitteilungsfall) oder vermuteten Tätern/Täterinnen in der eigenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und der Information einer Leitungsperson oder der Vertrauensperson des Kirchenkreises, bzw. des Jugendverbands endet.

Das weitere Verfahren wird in jedem Fall von beruflich Mitarbeitenden begleitet.

Dies gilt auch für die Aufarbeitung im Bereich der eigenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Die Gespräche mit Teams, ggfs. mit Sorgeberechtigen, mit dem Träger, mit der Öffentlichkeitsarbeit etc. sind immer in der Verantwortung von beruflich Mitarbeitenden, bzw. Leitungspersonen und niemals Aufgabe von Ehrenamtlichen, insbesondere nicht von jugendlichen Ehrenamtlichen.

7.1 Krisenleitfaden im Verdachtsfall

„Ich habe so ein komisches Gefühl – ich vermute was…"

Jemand hat etwas beobachtet, die Lage ist nicht klar, aber irgendwie ist etwas komisch. Ein Kind oder ein/e Jugendliche/r könnte eventuell von sexualisierter Gewalt betroffen sein. Auch bei einer vagen Vermutung ist es wichtig, vorsichtig und planvoll zu handeln.

Folgende Schritte sind notwendig:

- ⇨ Ruhe bewahren
- ⇨ überlegen, woher der Verdacht kommt
- ⇨ Anhaltspunkte für den Verdacht aufschreiben (Datum, Uhrzeit, Situation, fragliche Beobachtung, involvierte Personen) [40)]
- ⇨ Kontaktaufnahme zu einer Vertrauensperson (z. B. beruflich Mitarbeitende aus dem eigenen Tätigkeitsfeld oder die vom Kirchenkreis, Verband oder Werk benannte Vertrauensperson) [41)] und Abstimmung des weiteren Vorgehens
- ⇨ gegebenenfalls Kontaktaufnahme zu einer Fachberatungsstelle, [42)] um sich selbst Hilfestellungen zu holen; dies geht auch anonym
- ⇨ auf keinen Fall die Familie informieren
- ⇨ auf keinen Fall den Menschen, der unter Verdacht steht, informieren
- ⇨ eigene Grenzen erkennen und akzeptieren

40) https://www.ekir.de/ansprechstelle/Downloads/schutzkonzepte_formular_bearbeitbar_2019.pdf ab Seite 39, (abgerufen am 14.05.2020)

41) Links zu den entsprechenden Adressen finden sich am Ende dieses Kapitels.

42) Adressen für die jeweilige Region können über die in Kapitel 7.4. genannten Ansprechstellen erfragt werden.

7.2 Krisenleitfaden im Mitteilungsfall

„Hilfe, ein/e Betroffene/r hat sich mir mitgeteilt."

WENN EIN KIND ODER EIN/E JUGENDLICHE/R VON SEXUELLEN GRENZVERLETZUNGEN UND/ODER SEXUALISIERTER GEWALT BERICHTET, IST DIES ZUNÄCHST EIN GROSSER VERTRAUENSBEWEIS. NUN IST ES WICHTIG, DAS VERTRAUEN NICHT ZU ENTTÄUSCHEN UND DAS WEITERE VORGEHEN MIT DEM BETROFFENEN KIND ODER DER/DEM JUGENDLICHEN ABZUSTIMMEN.

Wichtig ist:

- ⇨ Ruhe bewahren, unüberlegte Schritte können zu einer weiteren Traumatisierung des betroffenen Kindes oder der/des betroffenen Jugendlichen führen
- ⇨ dem Kind oder der/dem Jugendlichen aufmerksam zuhören, ermutigen und beruhigen
- ⇨ davon ausgehen, dass das Kind oder die/der Jugendliche die Wahrheit sagt und dies auch deutlich machen („Ich glaube dir.")
- ⇨ dem Kind oder der/dem Jugendlichen für das Vertrauen danken
- ⇨ nichts versprechen, was nicht eingehalten werden kann (z. B. versprechen, dass niemand etwas von dem Gespräch erfährt)
- ⇨ dem Kind mitteilen, dass es wichtig ist, selbst erst einmal Rat zu suchen
- ⇨ das weitere Vorgehen mit dem Kind abstimmen, nachfragen, was konkret getan werden könntewerden könnte
- ⇨ dem Kind oder der/dem Jugendlichen anbieten, dass sie/er jederzeit wieder zum Gespräch kommen darf
- ⇨ den Gesprächsverlauf dokumentieren, eigene Interpretationen vermeiden
- ⇨ Kontaktaufnahme zu einer Vertrauensperson (z. B. beruflich Mitarbeitende aus dem eigenen Tätigkeitsfeld oder die vom Kirchenkreis, Verband oder Werk benannte Vertrauensperson) [43)] und Abstimmung des weiteren Vorgehens
- ⇨ gegebenenfalls Kontaktaufnahme zu einer Fachberatungsstelle, um sich selbst beraten zu lassen
- ⇨ auf keinen Fall gegen den Willen des Mädchens oder Jungen die Eltern/Sorgeberechtigten informieren
- ⇨ auf keinen Fall den Menschen, der unter Verdacht steht, informieren
- ⇨ eigene Grenzen erkennen und akzeptieren

43) Links zu den entsprechenden Adressen finden sich am Ende dieses Kapitels.

Wichtig!

IM MITTEILUNGSFALL IST DAS SCHWIERIGSTE ÜBERHAUPT, ZU AKZEPTIEREN UND AUSZUHALTEN, DASS DIE EINLEITUNG DER NOTWENDIGEN HILFE ZEIT BRAUCHT. IN DIESER ZEIT IST DAMIT ZU RECHNEN, DASS DIE GEWALT GEGEN DAS KIND ODER DIE/DEN JUGENDLICHE/N WEITERGEHT.

DESHALB SIND DAS GESPRÄCH MIT EINER VERTRAUENSPERSON UND DIE INANSPRUCHNAHME QUALIFIZIERTER HILFE UNERLÄSSLICH, GEGEBENENFALLS AUCH ANONYM, JE NACHDEM, WAS MIT DEM KIND VEREINBART WURDE.

7.3 Krisenleitfaden bei Verdacht gegen Mitarbeitende

„Hilfe, wir haben einen Täter oder eine Täterin unter den eigenen Mitarbeitenden."

Verdichtet sich eine vage Vermutung zu einem konkreten Verdachtsfall, ist dies eine große emotionale Belastung für alle Mitarbeitenden.

Nicht nur das Mitgefühl gegenüber dem/der Betroffenen belastet, sondern auch der Missbrauch der Strukturen der Jugendarbeit.

Es ist verständlich, wenn alle Mitarbeitenden geschockt sind. Ziel muss sein, auf jeden Fall die Übergriffe zu beenden, ohne in einen vorschnellen Aktionismus zu verfallen.

Der Verdacht auf Ausübung sexualisierter Gewalt ist eine sehr weitreichende Beschuldigung und kann für den Menschen unter Verdacht schwerwiegende Konsequenzen haben. Deshalb ist mit allen Informationen immer sehr vertraulich umzugehen.

Folgende Schritte sind notwendig:

- ⇨ Ruhe bewahren
- ⇨ analysieren, woher der Verdacht kommt
- ⇨ Beobachtungen genau dokumentieren
- ⇨ sehr vertrauliches Umgehen mit allen Informationen
- ⇨ den Verdacht nicht unter Mitarbeitenden verbreiten
- ⇨ sofortige Kontaktaufnahme zu einer Vertrauensperson (z. B. beruflich Mitarbeitende aus dem eigenen Tätigkeitsfeld oder die vom Kirchenkreis, Verband oder Werk benannte Vertrauensperson) [44] und Abstimmung des weiteren Vorgehens

Alle weiteren Schritte werden von den Leitungsgremien (Presbyterium, Kreissynodalvorstand oder Vorstand) eingeleitet.

44) Links zu den entsprechenden Adressen finden sich am Ende dieses Kapitels.

GRUPPENSPIEL

Max und Moritz

Ziel: Lernen, in einer hilflosen Situation um Hilfe zu bitten
Alter: ab 8 Jahren
Gruppengröße: 12-20
Zeit: je nachdem, wie oft die Spieler gewechselt werden
Material: 2 Tücher zum Augen verbinden

Die gesamte Gruppe sitzt in einem großen Sitzkreis.

Zwei Teilnehmende gehen als Max und Moritz mit verbundenen Augen in den Kreis. Max versucht Moritz zu entweichen. Moritz will Max erreichen und kann sich nur an Geräuschen orientieren.

Weiß er überhaupt nicht mehr wo Max sich befindet, darf er sagen: „Hilf mir". [45)]

Max muss dann durch ein Geräusch Moritz einen Hinweis geben.

45)
aus: 100% ICH Methodentaschenbox zur Prävention gegen sexuelle Gewalt, Deutsches Jugendrotkreuz, Landesverband Nordrhein (Hrsg.), 2017.

ANFANG

GRUPPENÜBUNG

„Jugendfreizeitzentrum Villa Wichura"

Was ist betroffenengerechtes Handeln?

Betroffenengerechtigkeit bedeutet ganz grob, dass Betroffene von sexualisierter Gewalt durch das (Führungs-)Handeln in der Verankerung von Fürsorge- und Schutzkonzepten und in der Intervention bei Verdachtsmomenten die Botschaft im Subtext hören: „Hier könnte ich mich melden, werde ernst genommen und es wird konsequent und transparent gehandelt. Was ich wann und wie wem erzähle, liegt bei mir!" Damit ist in der Intervention sowohl die oder der sich aktuell meldende Betroffene gemeint, darüber hinaus aber auch all die Betroffenen im System, die noch unbekannt sind. Diese Simulation hilft dabei, ein Gefühl dafür zu entwickeln, was Betroffenengerechtigkeit bedeutet und wie sich das in Konzepten von Prävention und Intervention abbilden lässt bzw. auf das Handeln der Verantwortungstragenden Einfluss nehmen muss.

Voraussetzung:

Die Simulation ist für mindestens 8 Menschen konzipiert. Nach oben ist keine Grenze gesetzt – höchstens räumliche, denn alle müssen nebeneinander in einer Reihe stehen und 10 Schritte in die gleiche Richtung gehen können. Hilfreich ist es, die Beschreibung der Ausgangslage und der Situationen frei und ausgeschmückt erzählen zu können, um eine Einstimmung und Einfühlung zu erreichen.

Durchführung:

Ein*e Moderator*in dirigiert die Menschen in die Startposition nebeneinander.
Dann erzählt der*die Moderierende orientiert am Text die Ausgangslage der Jugendfreizeiteinrichtung. Erst danach werden die Rollenkarten von den nebeneinander stehenden Menschen gezogen.

Ist die Gruppe kleiner, kann auf Stefan*ie ggf. verzichtet werden. Gut ist, wenn es ein paar Johann*a's gibt.

Ist die Gruppe sehr groß, dürfen neben vielen Johann*a's die anderen Rollen auch verdoppelt werden.

Wenn die Menschen sich eingelesen haben, wird das weitere Vorgehen erklärt. Die Moderierenden lesen eine Situation nach der anderen langsam vor. Die Menschen in ihren Rollen schauen, wie es ihnen ganz individuell mit der einzelnen Situation geht und entscheiden, ob sie mitmachen bzw. der beschriebenen Situation zustimmen können.

Wenn ja, gehen sie einen Schritt nach vorne. Wenn nein, bleiben sie stehen.

Auswertung:

In einem **ersten Teil** der Auswertung bleiben die Rollensimulierenden dort stehen und schauen auf die Verteilung der Menschen. Erste Reaktionen werden eingefangen. Die Moderierenden können gern zur besseren Verständigung die Antworten zusammenfassen, fragen, ob sie sie richtig verstanden haben und nach Gefühlen fragen. Verlinkungen zu Aussagen anderer dürfen hergestellt werden. Selbstverständlich kann Fachliches als Verweis zur Realität in betroffenen Systemen eingebracht werden.

Am Ende des ersten Teils sollten alle Rollen einmal vorgelesen worden sein. Alle sollten dann ihre Rolle einmal deutlich abstreifen – durch Rumlaufen im Raum, tatsächliches Abstreifen am Körper und Abgeben der Rollenkarten.

Im **zweiten Teil** werden Kleingruppen aus den Menschen gebildet, die in der Rolle von Betroffenen waren. Die Kleingruppen unterhalten sich über die Frage „Was bedeutet Betroffenengerechtigkeit in Prä- und Intervention?" und schreiben dazu stichwortartig ihre gefundenen Gedanken auf Moderationskarten. Wenn die Gruppe sich aus Menschen eines Systems zusammensetzt, können sie auch sehr konkret Ideen für ihr Konzept und ihr Handeln überlegen.

Im **dritten Teil** der Auswertung werden die auf Moderationskarten notierten Gedanken an einer Pinnwand gesammelt und ein moderiertes Plenumsgespräch schließt diese Einheit ab. Die Moderierenden können hier fachliche Impulse auf Grund der mit der Gruppe gemachten Erfahrungen selbstverständlich mit einbringen.

Materialien:

- **Rollenspielkarten auf DIN A 4 mit der allgemeinen Erläuterung zur Jugendfreizeiteinrichtung und der spezifizierten Rolle**
- **Moderationskarten**
- **Pinnwand und Pinnadeln**
- **ggf. Fragestellung auf Flip**

Erklärung für alle:

Jugendfreizeiteinrichtung Villa Wichura

Ihr seid ein Jugendfreizeitzentrum. Kim ist einrichtungsleitend.
Ihr geht jedes Jahr auf eine Freizeit, erlebt ein Jugendlager, manchmal national, manchmal international, gestaltet Elternabende und im Herbst ein Jahresfest für Euch, die Eltern, eure Freunde und Nachbarn.

Ihr, Christian*e, Martin*a, Karl*a, Stefan*ie und Johann*a, seid früher auch Teil der Jugendgruppen gewesen und engagiert Euch nun für den Erhalt der Gruppen und des Standortes. Ihr kennt Euch durch die Freizeiten und gemeinsame Unternehmungen gut und trefft Euch auch privat zu Aktivitäten.

Rollen:

Christian*e, Betroffene*r

Du bist von Karl*a vor einigen Jahren zu sexuellen Handlungen gezwungen worden. Das erste Mal warst Du 13, beim schlimmsten Mal warst Du 15 Jahre alt. Gewehrt hast Du Dich nicht. Nein sagen fiel Dir mit jedem Mal schwerer – Du hast irgendwann darauf verzichtet, darüber nachzudenken.

Jetzt hast Du Dich geäußert – von Deinem schlimmsten Mal konntest Du Kim – leitend in der Einrichtung – in einem ruhigen Moment erzählen. Das hat Dich sehr mitgenommen.

Martin*a, Betroffene*r

Du bist von Karl*a vor einigen Jahren zu sexuellen Handlungen verführt worden. Nein sagen fiel Dir mit jedem Mal schwerer – Du hast irgendwann darauf verzichtet, darüber nachzudenken.

Bisher hast Du nichts gesagt. Du ahnst, dass Christian*e Kim etwas erzählt hat. Du bewunderst den Mut.

Stefan*ie, Betroffene*r

Du bist von Franz, einem Mann aus der Nachbarschaft, der sich früher einmal ehrenamtlich in der Villa Wichura engagiert hat, vor vielen Jahren zu sexuellen Handlungen verführt worden. Nein sagen fiel Dir mit jedem Mal schwerer – Du hast irgendwann darauf verzichtet, darüber nachzudenken. Über drei Jahre hat er es geschafft, Dich regelmäßig von den anderen zu trennen.

Du willst eigentlich darüber auch nicht mehr nachdenken und einfach unbeschwert das Gruppenleben genießen.

Franz wohnt noch in der Nachbarschaft, kommt aber zu keinen Veranstaltungen mehr – nur zum Jahresfest ist er ab und an dabei.

Karl*a, Täter*in

Du stehst seit vielen Jahren auf Jüngere. Immer wieder ist es Dir gelungen, mit Jüngeren gute und offene Beziehungen zu stiften. Mit einigen hattest Du auch Sex. Mal ging das von Dir aus, mal von den Jüngeren.

Du weißt, dass die Gesellschaft das nicht akzeptiert und dass nach dem Gesetzt vermutlich ein Teil der sexuellen Handlungen strafbar sind. Nur wenige sind so offen und unverklemmt wie Du.

Die, die mit Dir geschlafen haben, haben es bisher unterlassen, darüber zu sprechen. Du hast mit ihnen auch ganz offen über die Konsequenzen gesprochen, die das hätte – für Dich und für sie selbst.

Christian*e und Martin*a engagieren sich mittlerweile auch ehrenamtlich in der Einrichtung.

Kim, Verantwortliche*r

Letztens hat Dich Christian*e angesprochen und Dir von einer für Christian*e ausgesprochen unangenehmen sexuellen Erfahrung mit Karl*a berichtet. Sie liegt einige Zeit zurück. Als die beiden miteinander Sex hatten, war Christian*e über 14 Jahre alt. Karl*a war zwar älter, aber war nicht direkt für Christian*e verantwortlich.

Deswegen siehst Du eigentlich auch keinen Handlungsbedarf – zumal Christian*e auch möchte, dass Du nichts unternimmst. Da Dich allerdings das sehr emotionale Erzählen von Christian*e sehr beschäftigt, wirst Du nach der nächsten Fahrt eine Beratungsstelle aufsuchen.

Johann*a, Mitarbeitende*r

Du bist seit 12 Jahren dabei. Der Zusammenhalt und die Freizeiten in der Natur begeistern Dich immer noch. Die Gruppe, in der Du bist, ist geradezu großartig - ihr habt viele sehr unterschiedliche Aktivitäten, in die sich jede und jeder nach Neigung und Fähigkeiten einbringen kann.

Zu allen in der Gruppe pflegst Du gute und stabile Freundschaften, die über das Gruppenleben hinausreichen und Dich mit Freude erfüllen.

Situationen:

1. Ein Elternabend ist für die nächste Woche angesetzt. Alle sind angemeldet.
2. Auf einem Übernachtungswochenede beginnen einige, einen „Schweinehaufen" zu machen – machst Du mit?
3. Nächste Woche geht es eine Woche auf eine Eurer Freizeiten für alle Gruppen.
4. Bei einem der Ausflüge in der Sommerhitze kommt ihr verschwitzt an einen See, habt aber keine Badesachen dabei – in Unterwäsche oder nackt schwimmen ist angesagt.
5. Ein großes Lager mit anderen Jugendgruppen steht an. Es wird einen regen Austausch geben. In den angebotenen Aktivitäten mischen sich die Menschen aus den verschiedenen Einrichtungen.
6. Auf dem Lager gibt es einen Tageslauf in Kleingruppen, die von je zwei Verantwortlichen begleitet werden– die Kombinationen wurden schon vor langer Zeit per Los gezogen und bekannt gegeben. Karl*a und Martin*a, Johann*a und Stefan*ie, Kim und Christian*e
7. Im Herbst findet das legendäre Jahresfest mit allen Eltern und Ehemaligen und Anwohnenden etc. statt.
8. Karl*a und Johann*a besuchen eine Fachfortbildung zur Prävention sexueller Gewalt und wollen ein Konzept erstellen.
9. Ein Elternteil hat für Euch Ehrenamtliche ein Gespräch in einer Beratungsstelle über sexuelle Gewalt arrangiert.
10. Ihr bekommt mit: Karl*a soll öffentlich auf ein euch unbekanntes Fehlverhalten angesprochen werden.

Die Simulation wurde für das Netzwerk Tabubruch, ein Netzwerk gegen sexuelle Gewalt in der Jugendarbeit, von Lina Jahn, Fabian Mogge, Bruno Langbehn und Holger Specht entwickelt (www.tabubruch.org) und für die Fort- und Weiterbildungen bei inmedio von Elisa Kassin und Holger Specht angepasst. Siehe auch www.inmedio.de

Wir danken für die Erlaubnis zum Abdruck.



7.4 Ansprech- und Vertrauenspersonen in der Evangelischen Jugend

Für die **Evangelische Jugend im Rheinland und die Evangelische Kirche im Rheinland (EKiR)** ist die zentrale Ansprechperson für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung:

Claudia Paul c/o Ev. Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung
Graf-Recke-Straße 209a
40237 Düsseldorf
Tel. 0211 - 3610-312
E-Mail: Claudia.Paul@ekir.de

Im Bereich der EKiR sind für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in jedem Kirchenkreis, Werk und Verband Vertrauenspersonen zu berufen. Diese Vertrauenspersonen sind qualifiziert und ansprechbar in allen Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt in der Jugendarbeit.

Sie sind nicht zu verwechseln mit den „insofern erfahrenen Fachkräften", die nach dem Bundeskinderschutzgesetz in jedem Jugendamtsbezirk arbeiten. Die Vertrauenspersonen für die evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind die niederschwelligste Ansprechstelle und vermitteln ggf. an die insofern erfahrenen Fachkräfte - vor allem wenn es sich um Fälle akuter Kindeswohlgefährdung handelt.

Sie helfen Mitteilungs- und Verdachtsfälle zu beurteilen und halten Adressen von Fachberatungsstellen und den insofern erfahrenen Fachkräften in ihren Regionen vor.

Sie engagieren sich für die regelmäßige Fortbildung von beruflich Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zum Thema Kindesschutz und sexualisierte Gewalt und beraten Träger bzgl. Krisenmanagement. Die Vertrauenspersonen arbeiten auf der Grundlage von Qualitätsstandards zum Kindesschutz der Evangelischen Jugend im Rheinland.

Diese sind unter www.jugend.ekir.de verfügbar.

Die Adressen der Vertrauenspersonen für die jeweiligen Kirchenkreise, Werke und Verbände im Bereich der EKiR sind zu erfragen über:

Amt für Jugendarbeit der EKiR/Kompetenzzentrum Jugend

Erika Georg-Monney
Hans-Böckler-Str. 7
40576 Düsseldorf
Tel.: 0211-4562-471 und 0174-1525027
E-Mail: georg-monney@afj-ekir.de

Die Namen und Kontaktdaten der **Ansprechpersonen der Kirchenkreise, Ämter und Werke und auch konkrete Hilfe und Beratung für das Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) und die Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe (Diakonie RWL)** gibt es hier:

Landeskirchenamt der EKvW
Kirchenrätin Daniela Fricke
(Landeskirchliche Beauftragte für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung)
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld
Tel.: 0521-594-308
E-Mail: daniela.fricke@lka.ekvw.de

Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (FUVSS)
Birgit Pfeifer
Lenaustraße 41
40470 Düsseldorf
Tel.: 0211-6398-342
E-Mail: b.pfeifer@diakonie-rwl.de

Für die **Evangelische Jugend von Westfalen** sind im Amt für Jugendarbeit der EKvW die zentralen Ansprechpersonen für die Implementierung von präventiven Strukturen:

Diakon Björn Langert (für die Offene Jugendarbeit)
E-Mail: bjoern.langert@afj-ekvw.de

Diakon Thorsten Schlüter (für Kinder- und Jugendfreizeiten)
E-Mail: thorsten.schlueter@afj-ekvw.de

Diakon Christian Weber (für die Jugendverbandsarbeit)
E-Mail: christian.weber@afj-ekvw.de

Pfarrerin Sabine Haupt-Scherer
E-Mail: sabine.haupt-scherer@afj-ekvw.de

Iserlohner Str. 25
58239 Schwerte
Tel.: 02304-755-180

Für die **Lippische Landeskirche (LLK)** sind folgende Personen als externe Ansprechpersonen benannt:

Werner Engelhardt
Dipl. Soz. Päd. Familien- und Deliktherapeut
Tel. 0177-2948972
E-Mail: wernerengelhardt@gmx.de

Julia Jünemann
Dipl. Päd., Kinder- und Jugendtherapeutin
Tel. 0177-8870931
E-Mail: j-juenemann@web.de

Die **Evangelische Jugend Lippe** ist erreichbar:
Leopoldstraße 27
32756 Detmold
Tel. 05231-976-742
www.ev-jugend-lippe.de
E-Mail: jugend@lippische-landeskirche.de

Das **Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt** steht hier zum Download bereit:
https://www.ev-jugend-lippe.de/daten/File/Upload/doc-8073-1.pdf

Die **Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)** hat zusätzlich die **„Zentrale Anlaufstelle.help"** installiert, um allen Betroffenen und Ratsuchenden bundesweit Ansprechpersonen und Hilfestellung zu bieten:
www.anlaufstelle.help
Tel. 0800–5040112 (kostenlos und anonym)

Jugendverbände berät außerdem die **Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz in NRW** Landesstelle Nordrhein-Westfalen e. V.:
Poststr. 15-23
50676 Köln
Tel. 0221-921392-0
E-Mail: info@mail.ajs.nrw.de
www.ajs.nrw.de

In Rheinland-Pfalz, Hessen und im Saarland gibt es derzeit keine Landesstellen für Kinder- und Jugendschutz. Informationen zur Prävention sexueller Gewalt sind über die Landesjugendringe zu finden:
www.ljr-rlp.de
www.hessischer-jugendring.de
www.landesjugendring-saar.de

8. Rechtliche Hintergründe

Gesetze versuchen auf vielfältige Weise, Kinder und Jugendliche zu schützen, beispielsweise in Form des Jugendschutzgesetzes oder des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Sozialgesetzbuch SGB VIII), durch das Strafgesetzbuch (StGB) und nicht zuletzt durch die neuen Kirchengesetze der Landeskirchen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Im Strafgesetzbuch werden jene Handlungen definiert (z. B. Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, Sexueller Missbrauch von Kindern, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger), die der Gesetzgeber für strafwürdig hält. Der vollständige Wortlaut einiger dieser Vorschriften ist im folgenden Abschnitt nachlesbar, andere sind nur auszugsweise wiedergegeben.

Die vollständigen Gesetzestexte sind nachlesbar unter https://dejure.org

Als Täterinnen oder Täter schuldfähig im Sinne des Gesetzes sind grundsätzlich Personen ab 14 Jahren (Strafmündigkeit). Der besondere Schutz des Strafgesetzbuches erfasst Kinder und Jugendliche je nach Einzelfall bis 18 Jahre. [46)]

Der 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) schützt die sexuelle Selbstbestimmung und umfasst die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

Vor allem folgende Paragrafen sind im Zusammenhang mit dem Thema Prävention sexualisierter Gewalt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wichtig:

§ 174 StGB – Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

Sexuelle Handlungen an einer Person unter 16 Jahren bzw. unter 18 Jahren, die ihm/ihr zur Erziehung, Ausbildung oder Betreuung anvertraut ist oder im Rahmen eines Dienst- und Arbeitsverhältnisses untergeordnet sind, sind strafbar.

Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses (das bedeutet das Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses z. B. durch Lehrerinnen/Lehrer, Pfarrerinnen/Pfarrer, Ausbilderinnen/Ausbilder, Leiterinnen/Leiter usw.).

Sexuelle Handlungen sind unter anderem Zungenküsse, Streicheln der Brust, Streicheln des Genitalbereichs, Geschlechtsverkehr.

46)
Jeweils in Abhängigkeit von der konkreten Tathandlung, dem Altersverhältnis zwischen dem Täter bzw. der Täterin und den jeweils Betroffenen, sowie ggf deren Fähigkeit, die Bedeutung und Tragweite der konkreten sexuellen Handlung zu verstehen.

§ 174b StGB – Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

(1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren oder an einem Verfahren zur Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung oder einer behördlichen Verwahrung berufen ist, unter Missbrauch der durch das Verfahren begründeten Abhängigkeit sexuelle Handlungen an demjenigen, gegen den sich das Verfahren richtet, vornimmt oder an sich von dem anderen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 174c StGB – Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer körperlichen Krankheit oder Behinderung zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut ist, unter Missbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist, unter Missbrauch des Behandlungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 176 StGB – Sexueller Missbrauch von Kindern (Auszug)

Sexuelle Handlungen an einer Person unter 14 Jahren oder Zwang eines Kindes, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder sexuelle Handlungen vor einem Kind sind immer strafbar. Die Tat ist immer strafbar, wenn das Opfer unter 14 Jahren alt ist. Dabei ist es unerheblich, ob der Täter oder die Täterin fremd oder verwandt ist. Auch wenn das Kind (angeblich) zustimmt, liegt eine Straftat vor.

Dem Täter/der Täterin muss das Alter des Kindes bekannt sein.

§ 176a StGB – Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (Auszug)

Dazu gehört:
Beischlaf, Eindringen in den Körper (orale oder anale Penetration), gemeinschaftliche Tat, schwere Gesundheitsschädigungen und Schädigungen der körperlichen und seelischen Entwicklung als Folge des Missbrauchs.

Und durch eine Ergänzung des Gesetztes nun auch das gezielte Ansprechen von Kindern im Internet mit dem Ziel der Anbahnung sexueller Kontakte: Cyber-Grooming ist strafbar.

§ 176b StGB – Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (Auszug)

Der Täter verursacht durch den sexuellen Missbrauch (§§ 176 und 176a) wenigstens leichtfertig den Tod des Kindes.

§ 177 StGB – Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung (Auszug)

Sexuelle Handlungen mit Einsatz von Gewalt, Drohung mit Gewalt gegen Leib und Leben, Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer schutzlos ist.

Gewalt bedeutet in diesem Kontext körperliche Gewalt. Dazu zählt das Festhalten der Hände und Arme, das Auseinanderdrücken der Beine oder das Zuhalten des Mundes.
Eine schutzlose Lage liegt dann vor, wenn die Möglichkeit, der Täterin oder dem Täter zu entkommen, nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen besteht.

§ 178 StGB – Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge (Auszug)

Der Täter verursacht durch den sexuellen Übergriff, die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung (§ 177) wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers.

§ 180 StGB – Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (Auszug)

Vorschubleisten für sexuelle Handlungen unter 16 Jahren (Schaffen günstiger Bedingungen) ist strafbar. Vorschubleisten bedeutet auf der einen Seite Schaffen von Gelegenheiten, aber auch das Nicht-Einschreiten in erkennbaren Situationen.

§ 182 StGB – Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (Auszug)

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage
1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie
1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, und dabei die ihr gegenüber fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(6) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

§ 184 StGB – Verbreitung pornografischer Schriften (Auszug)

Wer eine pornografische Schrift (§ 11 Absatz 3) einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 184b StGB – Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften

§ 184c StGB – Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Schriften

§ 184d StGB – Zugänglichmachen pornografischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornografischer Inhalte mittels Telemedien

§ 184e – Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornografischer Darbietungen

§ 184i StGB – Sexuelle Belästigung (Auszug)

(1) Wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn nicht die Tat in anderen Vorschriften dieses Abschnitts mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

§ 184j StGB – Straftaten aus Gruppen

Wer eine Straftat dadurch fördert, dass er sich an einer Personengruppe beteiligt, die eine andere Person zur Begehung einer Straftat an ihr bedrängt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn von einem Beteiligten der Gruppe eine Straftat nach den §§ 177 oder 184i begangen wird und die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

Neben dem Strafgesetzbuch ist auch das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) – von Bedeutung:

Mit der Neufassung des Bundeskindesschutzgesetzes, das seit dem 1. Januar 2012 in Kraft ist, wurden die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Kindesschutzes umfassend weiterentwickelt. Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind vor allem die Änderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes bedeutsam und hier insbesondere die Paragrafen 8a und 72a.

§ 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung [47)]

Dieser Paragraf richtet sich zunächst in erster Linie an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe - also das Jugendamt - und beschreibt, wie dieses den sich aus dem Grundgesetz ergebenden Schutzauftrag wahrnehmen soll und was zu tun ist, wenn „gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt" werden.

Er legt aber in Absatz 4 zugleich auch fest, dass der öffentliche Träger der Jugendhilfe „in Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, [...] sicherzustellen" hat, dass bzw. wie deren „Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen" (SGB VIII § 8a Absatz 4) tätig werden sollen.

1. Was sind Einrichtungen und Dienste?

Einrichtungen im Sinne des Gesetzes im Bereich der Evangelischen Jugend sind z. B. Häuser der Offenen Tür, sonstige Jugendfreizeiteinrichtungen oder auch Jugendbildungsstätten. § 8a gilt jedoch nur, wenn dort Fachkräfte tätig sind.

Dienste sind personenbezogene Angebote, die auch ohne festen Ort – ambulant – angeboten werden können. Angebote oder Aktivitäten der Jugendarbeit wie Gruppenstunden oder Freizeiten sind demgegenüber eher Veranstaltungen oder Maßnahmen und fallen nicht in diese Kategorie.

2. Was heißt „tätig werden"?

Die Fachkräfte sollen bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen zunächst eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Mit dieser werden das weitere Vorgehen beraten und ggf. Hilfen eingeleitet. Wer die jeweils zuständige insoweit erfahrene Fachkraft ist, regelt die entsprechende Vereinbarung und/oder der Krisenplan des Trägers.

Wichtig ist, dass gemäß § 8b Personen, die beruflich in Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft haben.

Da der § 8a in der seit 2012 gültigen Fassung in einigen Punkten klarere Regelungen enthält als die bis dahin gültige, kann es sinnvoll sein, ggf. bereits vorhandene Vereinbarungen mit dem Jugendamt zu überprüfen und ggf. eine Anpassung an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen anzustreben.

Doch auch wenn keine Vereinbarungen im Sinne des § 8a getroffen wurden oder erforderlich sind oder Mitarbeitende ohne fachliche Ausbildung ehrenamtlich tätig sind, entbindet dies Mitarbeitende in der Evangelischen Jugend nicht von der Verantwortung für die anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

47) www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__8a.html

Insbesondere die Kirchengesetze zum Schutz vor sexualisierter Gewalt verpflichten alle Mitarbeitenden (beruflich wie ehrenamtlich Tätige, vgl. § 3 Kirchengesetz EKiR und EKvW-Entwurf) in der Evangelischen Jugend, den Schutzauftrag gem. § 4 Abs. 1 der Kirchengesetze und ggf. des § 8a SGB VIII wahrzunehmen. Verantwortliche Personen (beruflich Mitarbeitende, leitende Ehrenamtliche) müssen deshalb bei gewichtigen Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben bzw. der Schutzkonzepte der Einrichtung tätig werden. Dies gilt natürlich vor allem um der Kinder und Jugendlichen willen. Sind ihnen Aufsichtspflichten übertragen, könnten sie sich sonst unter Umständen strafrechtlich eines sogenannten Unterlassungsdelikts schuldig machen.

Auszüge aus dem Kirchengesetz EKiR und EKvW-Entwurf:

§ 3 – Mitarbeitende
Mitarbeitende im Sinne dieses Gesetzes sind in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigte sowie ehrenamtlich Tätige.

§ 4 – Grundsätze
(1) Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder als mitarbeitende Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen.

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
(§ 5 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und § 72a SGB VIII) [48)]

Absicht der Gesetzgeber ist es, zu regeln, dass niemand Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnimmt, der oder die einschlägig, d. h. wegen sexualisierter Gewalt oder anderer schwerer Vergehen (vgl. die zuvor genannten Paragrafen) gegenüber Kindern und Jugendlichen, vorbestraft ist. Dies gilt für berufliche wie für ehrenamtliche Mitarbeitende. Anders als die Regelungen des § 8a gilt § 72a für alle Träger der freien Jugendhilfe, nicht nur für die Träger von Einrichtungen und Diensten. Damit fallen alle Aktivitäten der Evangelischen Jugend in den Geltungsbereich dieses Paragrafen. § 72a SGB VIII ist insoweit inhaltlich weitgehend deckungsgleich mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Kirchengesetze zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Um den staatlich vorgegebenen Tätigkeitsausschluss sicherzustellen, ist der öffentliche Träger beauftragt mit den freien Trägern Vereinbarungen darüber zu schließen, dass diese sich von ihren entsprechend tätigen beruflichen Mitarbeitenden ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen lassen. Mit Inkrafttreten der Kirchengesetze besteht diese Pflicht auch unmittelbar aus dem Kirchengesetz (s.o.). Für die große Mehrzahl der in der Evangelischen Jugend Beschäftigten ist dies bereits auch jenseits von Vereinbarungen durch arbeitsrechtliche Regelungen vorgegeben.

Für Neben- und Ehrenamtliche gilt, dass der öffentliche Träger mit dem freien Träger Vereinbarungen darüber schließen soll, dass bei ihm kein/e einschlägig Vorbestrafte/r „in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat." Diese Vereinbarungen sollen die Tätigkeiten benennen, die aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen von den Ehren- und Nebenamtlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses wahrgenommen werden dürfen. Im Zusammenhang mit den Anforderungen aus dem Kirchengesetz legen die zuständigen Leitungsorgane fest, von wem nach Art, Intensität und Dauer ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist (vgl. § 5 Abs. 3 Kirchengesetz).

Für die Vorlage und den Umgang mit Führungszeugnissen Neben- und Ehrenamtlicher beschreibt das Gesetz besondere Anforderungen an den Datenschutz. Dokumentiert werden dürfen lediglich der „Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information (...), ob die das Führungszeugnis betreffende Person (...) rechtskräftig verurteilt worden ist." Keinesfalls also dürfen Führungszeugnisse Ehrenamtlicher einbehalten oder kopiert werden.

Angesichts der Komplexität der Materie empfehlen wir dringend beim Abschluss von Vereinbarungen auf vorhandene Arbeitshilfen und Mustertexte zurückzugreifen:

„Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen"
Die Arbeitshilfe des Landesjugendrings NRW zum Bundeskinderschutzgesetz beinhaltet auch die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. und die gemeinsamen Empfehlungen der Kommunalen Spitzenverbände, Landesjugendämter und Träger der Jugendarbeit in NRW:

https://www.ljr-nrw.de/ljr-downloads/fuehrungszeugnisse-bei-ehrenamtlichen/
(abgerufen am 14.05.2020)

Das Bundeskinderschutzgesetz
Regelungen zum Kinderschutz, Umsetzung und Auswirkungen in der Jugendarbeit

https://www.bjr.de/themen/praevention/praevention-sexueller-gewalt/bundeskinderschutzgesetz.html
(abgerufen am 14.05.2020)

In jedem Fall empfehlen wir Folgendes zu bedenken:

- ⇨ Das Einholen von erweiterten Führungszeugnissen ersetzt kein Schutzkonzept, sondern ist ein Baustein eines solchen.
- ⇨ Die Orientierung an vorhandenen Empfehlungen und Mustertexten hilft, Fehler zu vermeiden und Insellösungen zu verhindern.
- ⇨ Vereinbarungen beruhen stets auf Gegenseitigkeit. Einseitige Vorgaben des öffentlichen Trägers sind nicht im Sinne des Gesetzes. Die Rahmenbedingungen für Vereinbarungen legt der Jugendhilfeausschuss fest.
- ⇨ „Führungszeugnisse für alle" ist pragmatisch, aber nicht im Sinne des Gesetzes. Allerdings: Bei Aktivitäten, die Übernachtungen einschließen, sollten Neben- und Ehrenamtliche grundsätzlich nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses tätig werden.
- ⇨ Die Kriterien „Art", „Intensität" und „Dauer" des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen sind bei der Bewertung, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, anzuwenden.

48) https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/

9. Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Jugend

Die Evangelische Jugend ist ein weitgehend von jungen Menschen selbstbestimmter Raum mit sehr vielfältigen Arbeitsformen in unterschiedlichen Settings von Gruppen. Die überwiegende Anzahl der Angebote wird von jungen Menschen selbst und von ehrenamtlichen Mitarbeitenden gestaltet und verantwortet. Dies ist eine wirkungsvolle Struktur für junge Menschen zur Entwicklung einer eigenständigen und selbstbestimmten Persönlichkeit.

Jugendverbände müssen aber auch in der Lage sein, jungen Menschen in konkreten Notsituationen zu helfen. Gerade ehrenamtlich Tätige benötigen Unterstützung, um sich dieser Aufgabe stellen zu können. Zahlreiche Fälle sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen und in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen haben gezeigt, dass Gefährdungen auch in der Evangelischen Jugend in den Blick genommen werden müssen. Übergriffe auf Schutzbefohlene und sexualisierte Gewalt kommen auch in der kirchlichen Arbeit vor.

Es muss bewusst sein, dass es Menschen gibt, die das soziale Engagement lediglich als Deckmantel benutzen, um einen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen herzustellen und dass sich sowohl Betroffene als auch Täter und Täterinnen in unseren eigenen Reihen befinden. [49)]

Freiwilligkeit, Beteiligung und Selbstorganisation sind Grundprinzipien der verbandlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die sowohl Chancen als auch Herausforderungen bieten. Die große Chance liegt in der Nähe zur Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen, die gerade ehrenamtlich Mitarbeitende haben. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist Beziehungsarbeit. Mitarbeitende sind Adressaten offener und versteckter Hilferufe, die wahrzunehmen sind und zum Handeln auffordern. Dies stellt besondere Herausforderungen an die Aus- und Fortbildung gerade der ehrenamtlich Mitarbeitenden. Sie sind keine Experten für Kinder- und Jugendschutz und sie in diesem Sinne auszubilden, wäre ihrem Aufgaben- und Verantwortungsbereich nicht angemessen.

Die Aufnahme des Themenfelds Kindesschutz in die bundesweiten Qualitätsstandards zur Erlangung der Jugendleiter/in-Card (JULEICA), die die Jugend- und Familienministerkonferenz beschlossen hat, ist ein wichtiger Schritt. Aus diesen Standards sind in den Gliederungen der Evangelischen Jugend Programme für die konkrete Schulungsarbeit im Rahmen der JULEICA zu entwickeln.

Materialien dazu finden sich:

- ⇨ im Infoportal der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland https://www.evangelische-jugend.de/praevention/praevention-sexualisierter-gewalt (abgerufen am 14.05.2020)
- ⇨ in der Bausteinreihe „Prätect" des Bayrischen Jugendrings (www.praetect.de)
- ⇨ und in der umfangreichen Materialmappe „Sex.Sex! Sex?" aus der edition aej, zu beziehen über: info@evangelische-jugend.de

49) nach Kinderrechte gegen Gewalt und Missbrauch, Hrsg. Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland, Hannover 2007, Seite 5.

Die Evangelische Jugend muss sich also zu ihrer Verantwortung bekennen und einen qualifizierten Beitrag gerade im Bereich Prävention leisten. Doch wie kann dies aussehen?

Ein grundlegender und wichtiger Schritt dazu ist getan, wenn der Gedanke zugelassen wird, dass auch im Umfeld der Evangelischen Jugend Kinder und Jugendliche von sexualisierter Gewalt betroffen sein können und dass möglicherweise auch der Kollege oder die Kollegin Täter oder Täterin sein könnte.

Es ist ein Qualitätsmerkmal „guter" Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, sich dem Thema offen zu stellen und bereit zu sein, etwas zu verändern, um Mädchen und Jungen besser zu schützen. Ziel dieser Bemühungen muss sein, eine Kultur des Hinschauens und einen grenzwahrenden Umgang miteinander zu entwickeln.



Kontinuierliche und verbindliche Strukturen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sorgen dafür, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt nicht von der Agenda verschwindet, sondern als Standard in die Alltagsarbeit eingeht.

Dazu gehören folgende Bereiche:

Prävention

Prävention ist als Grundhaltung in der Mitarbeitendenausbildung zu verankern. Präventionsarbeit soll Kinder und Jugendliche informieren, stärken und ihr Selbstvertrauen festigen. Es geht darum, eine Kultur des Hinschauens zu etablieren, die sich im Fall des Auftretens sexualisierter Gewalt in Sprachfähigkeit und Widerspruch äußert.

So verstanden, ist Prävention eher eine Haltung als eine zeitlich begrenzte Maßnahme. Diese Haltung ist aus der Kenntnis gesellschaftlicher Machtstrukturen, geschlechtsspezifischer Unterschiede im Aufwachsen von Jungen und Mädchen sowie der Reflexion der eigenen Lebensgeschichte, dem eigenen Umgang mit Sexualität, dem eigenen Erleben von Gewalt und den eigenen Wertvorstellungen zu entwickeln.

Qualifizierung von hauptberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden

Aus- und Fortbildung zur Sensibilisierung für die Themen sexualisierte Gewalt und Kindesschutz, zum Erlernen einer präventiven Haltung, zum Umgang mit Krisenfällen und zum Thema sexuelle Bildung sind strukturell in der Evangelischen Jugend zu verankern. [50)]

50) Entsprechende Angebote sind über die Herausgeber zu erfragen..

Umgang mit Mitarbeitenden

Das Vorlegen von erweiterten Führungszeugnissen ist für beruflich Mitarbeitende gesetzlich vorgeschrieben. Ehrenamtlich Mitarbeitende legen entsprechend ihrer Tätigkeit erweiterte Führungszeugnisse vor. [51] In Bewerbungsgesprächen sind Standards und Strukturen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt anzusprechen, ebenso die Selbstverpflichtungserklärung. Solche Gespräche sind auch mit neuen ehrenamtlich Mitarbeitenden zu führen. Dabei ist es wichtig, eine Balance zwischen Wertschätzung der Person und Einschätzung potenzieller Gefährdungen zu finden.

Krisenplan und Beschwerdemanagement

In allen Gliederungen der Evangelischen Jugend und den jeweiligen Landeskirchen sind Krisenpläne und Empfehlungen für den Umgang mit Beschwerden entwickelt worden. [52]

Der Krisenplan muss auf die jeweiligen Gegebenheiten und mit den jeweiligen Leitungsgremien abgestimmt sein. Alle Mitarbeitenden müssen den Krisenplan kennen und wissen, wer ihre Ansprechpersonen im Verdachtsfall sind. [53] Ebenfalls muss festgelegt werden, an wen sich Mitarbeitende wenden können, wenn sie nicht gehört wurden oder wenn nach dem Äußern eines Verdachtsfalls nichts unternommen wurde.

Mit Inkrafttreten der Kirchengesetze in der EKiR und in der EKvW wird es gemäß § 8 Abs. 1 bei begründetem Verdacht jeweils eine Meldepflicht für alle Mitarbeitenden geben; entsprechend richten die Landeskirchen eine Meldestelle ein. Zur Einschätzung eines Verdachtes können sich alle Mitarbeitenden von einer benannten Fachstelle beraten lassen.

51)
Die Selbstverpflichtungserklärungen der Ev. Jugend im Rheinland und der Ev. Jugend von Westfalen sind am Ende des Kapitels abgedruckt und können außerdem bezogen werden über:

https://jugend.ekir.de/Bilderintern/20100512_Selbstverpflichtung(1).pdf

bzw.
https://www.juenger-freizeitenservice.de/materialien-downloads/kindesschutz/

52)
Entsprechende Empfehlungen sind in in Kapitel 7, Krisenintervention, zu finden.

53)
Siehe die entsprechenden Hinweise in Kapitel 7.4., Ansprech- und Vertrauenspersonen in der Evangelischen Jugend.

GRUPPENSPIEL

Kraftnahrung

Ziel:	Sensibilisierung für eigene Bedürfnisse [54] und die Bedürfnisse anderer in problematischen Situationen
Dauer:	30 Minuten
Zielgruppe:	Jugendliche ab ca. 14 Jahren
Anzahl:	5 - 15 Personen
Ort:	Im Haus
Materialien:	Moderationskärtchen, Stifte
Zielgruppe:	Jugendliche ab ca. 14 Jahren

Durchführung/Auswertung:

Die Gruppe sitzt im Kreis, jede/r Teilnehmende erhält 2–3 Moderationskärtchen (Papierkarten)und einen Stift. Die Leitfrage der Übung ist: „Was gibt mir Kraft, was wünsche ich mir, wenn ich in Schwierigkeiten stecke und nicht mehr weiter weiß?“

Jede/r Teilnehmende schreibt Begriffe zu diesem Thema auf die Kärtchen (z.B. einen guten Freund, Zeit, jemand der mir zuhört ...). Die Kärtchen werden eingesammelt und für alle sichtbar am Boden ausgelegt (oder an eine Pinnwand geheftet , dabei laut vorgelesen.

Anschließend werden die Kärtchen gemeinsam besprochen und nach Häufigkeit/Wichtigkeit sortiert. Anschließend kann auch besprochen werden, was sich aus den gesammelten Begriffen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ableiten lässt: Was braucht ein Kind/Jugendlicher mit Problemen? Was kann ich als Jugendleiter/in beitragen, um das Kind oder einen Jugendlichen zu unterstützen?

Im Hinblick auf das Thema sexualisierte Gewalt kann den Teilnehmenden mit dieser Übung deutlich werden, dass auch sie im Rahmen ihrer Tätigkeit/im Rahmen ihrer Gruppe Möglichkeiten haben, Kinder und Jugendliche zu unterstützen, indem sie ihnen zuhören, sie ernst nehmen und ihnen Aufmerksamkeit schenken.

54)
Aus Prätect, Prävention sexueller Gewalt, Bayerischer Jugendring, www. bjr.de



Selbstverpflichtung – Evangelische Jugend im Rheinland

Evangelische Jugendarbeit wird in der Beziehung zwischen Menschen und zu Gott gestaltet. Unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen, gehen partnerschaftlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

SELBSTVERPFLICHTUNG FÜR DIE ARBEIT MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN IN DER EVANGELISCHEN JUGEND IM RHEINLAND:

1. Ich verpflichte mich alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sexuelle Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.

2. Ich verpflichte mich, Kinder und Jugendliche vor sexueller Gewalt zu schützen und toleriere keine Form von Gewalt.

3. Ich verpflichte mich, dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu schaffen und/oder zu wahren, in dem ihnen zugehört wird und sie als eigenständige Persönlichkeiten respektiert werden.

4. Ich verpflichte mich, gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges nonverbales oder verbales Verhalten aktiv Stellung zu beziehen.

5. Ich verhalte mich selbst niemals abwertend und unterlasse jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, verbaler oder körperlicher Gewalt.

6. Ich verpflichte mich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Kindern und Jugendlichen.

7. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.

8. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter bewusst und missbrauche meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.

9. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Angeboten und Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit. Ich vertusche nichts und werde mich bei konkreten Anlässen umgehend an die oder den benannte(n) kompetente(n) Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner wenden.

10. Ich nehme Teilnehmende bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Wenn ich Formen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen vermute, wende ich mich umgehend an die Leitung der Maßnahme und/oder an die oder den benannte(n) kompetente(n) Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner.



Diese Verpflichtungserklärung ist in 2010 formuliert worden. Aufgrund der aktuellen Rechtslage ist es empfehlenswert, diese Formulierungen oder eine selbst entwickelte Selbstverpflichtungserklärung um folgende Formulierung zu ergänzen:

„Ich versichere, nicht wegen einer in §72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist."

Selbstverpflichtung in der Evangelischen Kirche von Westfalen zum Kindesschutz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird in der Beziehung zwischen Menschen und Gott gestaltet. Sie hat die Aufgabe, sich mit Kindern und Jugendlichen zu verständigen, um zu „begreifen", zu „erfahren" und zu „verstehen", was Sinn macht, Wert hat, als Regel taugt und deshalb für alle gelten kann und soll.

Unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.



ALS MITARBEITERIN ODER MITARBEITER DER EV. JUGEND VON WESTFALEN ...

1. verpflichte ich mich deshalb dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu erhalten und/oder zu schaffen.

2. verpflichte ich mich alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.

3. verpflichte ich mich, die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.

4. bin ich mir meiner besonderen Verantwortung bewusst und missbrauche meine Rolle nicht im Umgang mit mir anvertrauten jungen Menschen.

5. nehme ich Teilnehmende bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Angeboten und Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit.

Als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bin ich mir meiner Verantwortung bewusst und suche mir gegebenenfalls Hilfe, zum Beispiel im Mitarbeitendenkreis, bei einer/einem Hauptamtlichen oder einem anderen erwachsenen Menschen meines Vertrauens.

6. versichere ich, nicht wegen einer in §72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.



Selbstverpflichtungserklärung zum Kinderschutz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Lippischen Landeskirche

Unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

1. Ich verpflichte mich deshalb dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu erhalten und/oder zu schaffen.

2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sexualisierter Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.

3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.

4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter bewusst und missbrauche meine Rolle nicht im Umgang mit mir anvertrauten jungen Menschen.

5. Ich nehme Teilnehmende bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Angeboten und Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit.

6. Als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit bin ich mir meiner Verantwortung bewusst und suche mir gegebenenfalls Hilfe, zum Beispiel im Ev. Beratungszentrum, bei einer oder einem Hauptamtlichen oder einem anderen erwachsenen Menschen meines Vertrauens.

7. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer in § 72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden bin und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.



10. Literatur- und Medienverzeichnis

Für die Erstellung dieser Handreichung wurde auf nachfolgende Quellen zurückgegriffen. Sie sind zur weiterführenden und vertiefenden Lektüre empfehlenswert. Es handelt sich überwiegend um Literatur, die auch ohne pädagogisch-psychologisches Vorwissen verständlich ist.

edition aej (2011):
"Sex. Sex! Sex?" Umgang mit Sexualität und sexueller Gewalt bei Internationalen Begegnungen, Kinder und Jugendreisen. Bezug: www.evangelische-jugend.de

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz in NRW:
„Gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen". Ein Ratgeber für Mütter und Väter. Bezug: www.ajs.nrw.de

Bange, D. & Deegener, G. (1996):
„Sexueller Missbrauch an Kindern" – Ausmaß, Hintergründe, Folgen, Weinheim: Psychologie Verlags Union.

Bange, D. & Körner, W. (Hrsg.) (2002):
„Handwörterbuch sexueller Missbrauch", Göttingen, Hogrefe.

Maschke, S. Stecher, L. (2018):
„Sexuelle Gewalt: Erfahrungen Jugendlicher heute", Weinheim.

Deegener, G. (2005):
„Kindesmissbrauch – Erkennen, helfen, vorbeugen", 5. Auflage, Weinheim und Basel.

Enders, U. (Hrsg.) (2003):
„Zart war ich, bitter war's", Handbuch gegen sexuellen Missbrauch, Köln.

Enders, U. (Hrsg.) (2012):
„Grenzen achten: Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen - Ein Handbuch für die Praxis", Köln.

Linkliste und Materialhinweise

Auf der Suche nach Informationen kann eine Recherche im Internet hilfreich sein, wenngleich die Informationssuche eine Beratung nicht ersetzen kann. Nur in einer persönlichen Beratung (egal ob telefonisch, per E-Mail oder im persönlichen Gespräch) kann konkret auf den jeweiligen Fall eingegangen werden.

Empfehlenswerte Hinweise [55] finden sich u.a. hier:

https://ajs.nrw
Die Fachstelle für Kinder- und Jugendschutz in NRW bietet Fortbildungen, Material und Beratung.

www.beauftragter-missbrauch.de
Unabhängiger Beauftragter der Bundesregierung für Fragen bzgl. des sexuellen Kindesmissbrauchs. Das Online-Angebot bietet Informationen zu Beratung, Hilfen und Fragen zur Prävention. Die Datenbank unterstützt bundesweit die Suche nach Beratungs- und Hilfsangeboten vor Ort.

https://www.bjr.de/themen/praevention/praevention-sexueller-gewalt.html
Alle im Projekt „Prätect" Schutz vor sexualisierter Gewalt im Jugendverband erarbeiteten Materialien sind hier gesammelt und sowohl als Downloads als auch als gedruckte Broschüren verfügbar.

https://www.ejwue.de/service/praevention-sexuelle-gewalt/
Menschenskinder – ihr seid stark! So lautet der Slogan für die Präventionsarbeit des Ev. Jugendwerkes in Württemberg. Zahlreiche Praxismaterialien sind hier zu finden.

https://www.evangelische-jugend.de/praevention/praevention-sexualisierter-gewalt
Hier sind Materialien und Positionen der Evangelischen Jugend gesammelt.

https://www.gjw.de/schwerpunkte-themen/kindesschutz/un-sichere-gemeinden/
Empfehlungen aus dem Bereich der Freikirchen finden sich hier.

https://www.hinschauen-helfen-handeln.de/
Die Seite der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Diakonie mit umfangreichen Materialien zu Schutzkonzepten und Prävention sexualisierter Gewalt.

55)
Bei der Internet-Recherche zu den Themen sexualisierte Gewalt ist Vorsicht angebracht, da jede Person Informationen unabhängig von der Richtigkeit einstellen kann. Es empfiehlt sich daher, auf Seiten von Einrichtungen und Organisationen zu gehen, denen man vertraut.

Die hier genannten Homepages sind aus Sicht der Autor*innen zum Erscheinungszeitpunkt dieser Handreichung vertrauenswürdig und empfehlenswert.

Dennoch kann für die genannten Internetadressen keine Garantie übernommen werden.

https://www.innocenceindanger.de
Eine international operierende Nichtregierungsorganisation, die sich gegen sexualisierte Gewalt und die Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen einsetzt. Innocence in Danger setzt sich deshalb für Präventionsprojekte ein, die die Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen verbessern.

www.kein-taeter-werden.de
An verschiedenen Standorten in Deutschland gibt es Hilfe für Menschen, die pädosexuelle Neigungen verspüren. In diesen Projekten finden sie Hilfe.

www.schulische-praevention.de
In diesem Portal finden sich qualifizierte Informationen sowie eine Vielzahl an Präventionsprojekten für die praktische Arbeit zum Themenbereich der sexualisierten Gewalt gegen Mädchen und Jungen, zusammengestellt von der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Zentrum für Lehrerbildung (ZfL).

https://www.stoppt-sharegewalt.de
Ein Interventions-Spiel mit Handlungsleitfaden - Fortbildungsangebot zur Intervention bei Sharegewalt und anderen Formen digitaler sexualisierter Gewalt.

Diese Broschüre wurde mit Mitteln des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW gefördert.

Wir danken für die freundliche Unterstützung.

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen